



IZMR

öffentlich-universelles Globalrechtgesellschaft
im originär-prärogativen Naturrecht
(analog Präambel, Art. 1 GR, 25, 140 GG)

Rechtamt
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Verwaltung
Mühlhäuser Straße 1, [D-99986] LANGULA

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

Telefon: +49 (0)3601 / 4087821

Internationales Zentrum für Menschenrechte
Netzwerk Menschenrecht

IZMR Bielfeldtweg 26 [D-21682] STADE

jP. Verwaltungsgericht BERLIN
Kirchstraße 7

[D-10557] BERLIN

IZMR, 22.10.2015

Gläubiger: der geistig-lebendige Mensch – mustafa-selim von Amasya auf Erden
Rechtdurchsetzung 621020-mS-001-1-1 / D-10557]-VG- Obligation VG 1 K 363.15

Wertgeschätzte fiktionale Damen und Herren der jP. Verwaltungsgericht Berlin!

Der Gerichtshof der Menschen ist ein naturrechtlicher Gerichtshof zum Schutz der Menschen und ist bereits durch den Grundlagenvertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 unter dem Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO völkerrechtlich mit voller Beweiskraft diplomatisch akkreditiert.

Beweisurkunde:

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM,
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

In der Vorlageverfügung vom 15.10.2015 wurde öffentlich protokolliert, daß keine Klage, sondern die Vorlagepflicht gefordert wird, ob die jP. Stadtverwaltung BERLIN und die jP. Polizei BERLIN Grundrecht berechtigt sind, um die Berechtigung im Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand zu bestimmen. Dabei wurde, -um sie nicht zu entehren-, davon ausgegangen, daß die jP. Verwaltungsgericht BERLIN Grundrecht berechtigt und der Beweis innerhalb der Frist 30.10.2015 – 24:00 Uhr Uns gegenüber glaubhaft zu machen ist! Das ist die Anordnung!

Die jP. Verwaltungsgericht BERLIN ist natürlich kein öffentlicher Gericht(s)hof und auf keinen Fall Grundrecht berechtigt wegen dem Grundgesetz für die jP. Bundesrepublik und ihrer Behörden und jP. Bediensteten zwischen Art. 20-146 GG, denn die Grundrechtberechtigung befindet sich zwischen Art. 1-19 GG.

IZMR - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Auf ihre angekündigte Zwangsspende vom 15.10.2015, Uns die Kosten in Rechnung zu stellen, müssen Wir ihre Bitte zurückweisen, da noch nicht bekannt ist, ob sie Grundrecht berechtigt oder Grundrecht verpflichtet sind, denn Aufklärung ist der Ausgang aus der Unmündigkeit. Offensichtlich haben sie die Verfügung der Vorlagepflicht nicht verstanden, denn selbst bei der Protokollstelle verstehen sie das, was sie möchten.

Sie schreiben „Klageschrift“ und „Polizeirecht“. Wir haben weder geklagt, sondern gefordert noch gibt es ein Polizeirecht, sondern ein Polizeigesetz. Die jP. Polizei hat keine Rechte, und das Polizeigesetz (ASOG) kennt den Begriff Mensch nicht.

Wir haben von ihnen auch keine Kunst einer Aktzeichnung verlangt, sondern eine Obligation in Höhe von 25 Mrd. Euro gerichtet, denn juristische Personen

- entstehen durch einen Vertrag,
- sehen sich nach Verträgen und
 - können nur durch einen Vertrag in der Obligation dienstbar gemacht
 - oder liquidiert werden.

Entscheidungen der jP. Verwaltungsgericht BERLIN haben Wir nicht verlangt, da § 170 VwGO für das Protokoll zu beachten ist, wenn die Obligationsfrist abläuft. Auch die jP. Verwaltungsgericht BERLIN ist Gegenstand der Vorlagepflicht und deswegen nach § 173 VwGO, § 41, 42 ZPO zu keiner Handlung berechtigt.

Da Wir Uns nicht streiten und die jP. Verwaltungsgericht BERLIN sowie alle jP. Bediensteten Gegenstand der verfassungrechtlichen Feststellung in der öffentlichen Ordnung sind, ist eine Streitwertfestsetzung ausgeschlossen, denn Wir Menschen können Uns nicht mit Scheinpersonen streiten, sondern sie sind Unserem Grundrecht verpflichtet.

**Fictio cessat, ubi veritas locum habere potest“:
Eine Fiktion scheidet aus, wo die Wahrheit Platz greifen kann.**

Sollte bis zur Frist 30.10.2015 – 24:00 Uhr die Vorlage nicht erfüllt werden, so tritt die Obligation rechtfähig anerkannt und sofort vollstreckbar in Kraft, da Wir Uns in der kategorischen Rechtrealität befinden, gilt beredete Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstellt. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises!

Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, **vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges**. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. **Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.**

Gesetzesfundstellen: §§ 138, 245, 291 ZPO, § 173 VwGO

Das Protokoll vom 15.10.2015 bei der Behörde jP. Verwaltungsgericht BERLIN ist eine öffentliche Protokollurkunde, weil sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet wurde und **vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges** erhalten hat.

Dadurch, daß die Obligation Grundrecht berechtigt erfolgte und die vollstreckbare Urkunde bereits vorliegt, kann nach §§ 170, 173 VwGO in Verbindung mit § 882a ZPO die Zwangsvollstreckung sofort und ohne Rücksicht weiterer Gesetze vollzogen werden, da nach Art. 25 GG aus dem Grundrecht berechtigt vorrangig vollzogen wird.

Die jP. Verwaltungsgericht BERLIN ist Grundrecht verpflichtet.

Grundrecht-Pflichtanerkennung

- unzweifelhafte Unterwerfung der 47 jP. Mitgliedsstaaten des Europarates durch Erkennung in öffentlicher Feststellung **ECHR 75529/01**
- (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 Grundgesetz, Art. 53 EMRK, Art. 6 EGBGB)

Es ist verfassungrechtlich verboten über Meine unverletzlichen und unveräußerlichen zu streiten.

Ich, mustafa-selim von Amasya– ganzheitlich geistiglebediGener Mensch, bin selbst durch Meine juristische Person SÜRMELE Grundrecht berechtigt. Sie sind an Meinem Recht gebunden, weil sie in Art. 20-146 GG als Grundrecht verpflichtete schuldige Schuldner sind.

Die jP. Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Bundesstaat mit seinen Verbänden juristischer Personen. Bundes- und Verbandskörperschaften können nur juristische Personen verwalten. **Juristische Personen innerhalb des Art. 20-146 GG haben keine Recht, denn Demokratie ist nicht Grundrecht berechtigt.**

Botschaft zu Recht als Botschafter im Heiligen Recht der Garantenpflicht gerichtet, Ich, 22.10.2015 mustafa-selim von Amasya– ganzheitlich geistiglebediGener Mensch – ganzheitlicher Rechtrträger im Rat der Weisen- ein kategorisches Zeichen der Vernunft

**IZMR**

öffentlich-universelles Globalrechtsgesellschaft
im originär-prärogativen Naturrecht
(analog Präambel, Art. 1 GR, 25, 140 GG)

Rechtamt
Bielfeldweg 26, [D-21682] STADE

Verwaltung
Mühlhäuser Straße 1, [D-99986] LANGULA

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

Telefon: +49 (0)3601 / 4087821

**Internationales Zentrum für Menschenrechte
Netzwerk Menschenrecht**

IZMR Bielfeldweg 26 [D-21682] STADE

**jP. Verwaltungsgericht BERLIN
Kirchstraße 7**

[D-10557] BERLIN

IZMR, 22.10.2015

**Gläubiger: der geistig-lebendige Mensch – mustafa-selim von Amasya auf Erden
Rechtdurchsetzung 621020-mS-001-1-1 / D-10557]-VG- Obligation VG 1 K 363.15**

Wertgeschätzte fiktionale Damen und Herren der jP. Verwaltungsgericht Berlin!

Der Gerichtshof der Menschen ist ein naturrechtlicher Gerichtshof zum Schutz der Menschen und ist bereits durch den Grundlagenvertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 unter dem Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO völkerrechtlich mit voller Beweiskraft diplomatisch akkreditiert.

Beweisurkunde:

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM,
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013**

In der Vorlageverfügung vom 15.10.2015 wurde öffentlich protokolliert, daß keine Klage, sondern die Vorlagepflicht gefordert wird, ob die jP. Stadtverwaltung BERLIN und die jP. Polizei BERLIN Grundrecht berechtigt sind, um die Berechtigung im Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand zu bestimmen. Dabei wurde, -um sie nicht zu entehren-, davon ausgegangen, daß die jP. Verwaltungsgericht BERLIN Grundrecht berechtigt und der Beweis innerhalb der Frist 30.10.2015 – 24:00 Uhr Uns gegenüber glaubhaft zu machen ist! Das ist die Anordnung!

Die jP. Verwaltungsgericht BERLIN ist natürlich kein öffentlicher Gericht(s)hof und auf keinen Fall Grundrecht berechtigt wegen dem Grundgesetz für die jP. Bundesrepublik und ihrer Behörden und jP. Bediensteten zwischen Art. 20-146 GG, denn die Grundrechtberechtigung befindet sich zwischen Art. 1-19 GG.

IZMR - Bielfeldweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Auf ihre angekündigte Zwangsspende vom 15.10.2015, Uns die Kosten in Rechnung zu stellen, müssen Wir ihre Bitte zurückweisen, da noch nicht bekannt ist, ob sie Grundrecht berechtigt oder Grundrecht verpflichtet sind, denn Aufklärung ist der Ausgang aus der Unmündigkeit. Offensichtlich haben sie die Verfügung der Vorlagepflicht nicht verstanden, denn selbst bei der Protokollstelle verstehen sie das, was sie möchten.

Sie schreiben „Klageschrift“ und „Polizeirecht“. Wir haben weder geklagt, sondern gefordert noch gibt es ein Polizeirecht, sondern ein Polizeigesetz. Die jP. Polizei hat keine Rechte, und das Polizeigesetz (ASOG) kennt den Begriff Mensch nicht.

Wir haben von ihnen auch keine Kunst einer Aktzeichnung verlangt, sondern eine Obligation in Höhe von 25 Mrd. Euro gerichtet, denn juristische Personen

- entstehen durch einen Vertrag,
- sehen sich nach Verträgen und
 - können nur durch einen Vertrag in der Obligation dienstbar gemacht
 - oder liquidiert werden.

Entscheidungen der jP. Verwaltungsgericht BERLIN haben Wir nicht verlangt, da § 170 VwGO für das Protokoll zu beachten ist, wenn die Obligationsfrist abläuft. Auch die jP. Verwaltungsgericht BERLIN ist Gegenstand der Vorlagepflicht und deswegen nach § 173 VwGO, § 41, 42 ZPO zu keiner Handlung berechtigt.

Da Wir Uns nicht streiten und die jP. Verwaltungsgericht BERLIN sowie alle jP. Bediensteten Gegenstand der verfassungrechtlichen Feststellung in der öffentlichen Ordnung sind, ist eine Streitwertfestsetzung ausgeschlossen, denn Wir Menschen können Uns nicht mit Scheinpersonen streiten, sondern sie sind Unserem Grundrecht verpflichtet.

**Fictio cessat, ubi veritas locum habere potest“:
Eine Fiktion scheidet aus, wo die Wahrheit Platz greifen kann.**

Sollte bis zur Frist 30.10.2015 – 24:00 Uhr die Vorlage nicht erfüllt werden, so tritt die Obligation rechtfähig anerkannt und sofort vollstreckbar in Kraft, da Wir Uns in der kategorischen Rechtrealität befinden, gilt beredete Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstellt. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises!

Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, **vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges**. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. **Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.**

Gesetzesfundstellen: §§ 138, 245, 291 ZPO, § 173 VwGO

Das Protokoll vom 15.10.2015 bei der Behörde jP. Verwaltungsgericht BERLIN ist eine öffentliche Protokollurkunde, weil sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet wurde und **vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges** erhalten hat.

Dadurch, daß die Obligation Grundrecht berechtigt erfolgte und die vollstreckbare Urkunde bereits vorliegt, kann nach §§ 170, 173 VwGO in Verbindung mit § 882a ZPO die Zwangsvollstreckung sofort und ohne Rücksicht weiterer Gesetze vollzogen werden, da nach Art. 25 GG aus dem Grundrecht berechtigt vorrangig vollzogen wird.

Die jP. Verwaltungsgericht BERLIN ist Grundrecht verpflichtet.

Grundrecht-Pflichtanerkennung

- unzweifelhafte Unterwerfung der 47 jP. Mitgliedsstaaten des Europarates durch Erkennung in öffentlicher Feststellung **ECHR 75529/01**
- (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 Grundgesetz, Art. 53 EMRK, Art. 6 EGBGB)

Es ist verfassungrechtlich verboten über Meine unverletzlichen und unveräußerlichen zu streiten.

Ich, mustafa-selim von Amasya– ganzheitlich geistiglebediGener Mensch, bin selbst durch Meine juristische Person SÜRMELE Grundrecht berechtigt. Sie sind an Meinem Recht gebunden, weil sie in Art. 20-146 GG als Grundrecht verpflichtete schuldige Schuldner sind.

Die jP. Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Bundesstaat mit seinen Verbänden juristischer Personen. Bundes- und Verbandskörperschaften können nur juristische Personen verwalten. **Juristische Personen innerhalb des Art. 20-146 GG haben keine Recht, denn Demokratie ist nicht Grundrecht berechtigt.**



Mustafa-Selim von Amasya

**Botschaft zu Recht als Botschafter im Heiligen Recht der Garantienpflicht gerichtet,
Ich, 22.10.2015 mustafa-selim von Amasya– ganzheitlich geistiglebediGener Mensch –
ganzheitlicher Rechtsträger im Rat der Weisen- ein kategorisches Zeichen der Vernunft**



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig und karitativ
zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht

für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

Grundrechtberechtigung

Quelle: SFI- 150920-GR-001-1-1 – Grundrechtberechtigung

öffentlich-erklärte Aufklärung

von mustafa-selim isreal von Amasya (Prof. naturae-originär)

Akademie Menschenrecht/Naturrecht, Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE auf Erden

akademie@menschenrecht-amt.de

öffentlich-erklärte Aufklärung von mustafa-selim israel von Amasya (Prof. naturae-originär)
von der Akademie Menschenrecht/Naturrecht: zum Thema

Grundrechtberechtigung

sowie

Grundrechtsfähigkeit, Grundrechterlaubnis und Grundrechtverbot

Mit der Grundrechtberechtigung sind die **Korporationsrechte**

- **Dienstherrenfähigkeit**
- **Organisation(s)gewalt**
- **Rechtsetzung(s)gewalt**
- **Parochialrecht**
- **öffentliches Sachenrecht**
- **Besteuerung(s)recht**
- **Insolvenzunfähigkeit**

verbunden. Die Grundrechte sind in 1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11 fest in der Bestimmung der nicht reduzierbaren Komplexität in den Grundform(e)en definiert.

- **Normalform sind die letzten Elemente in der Genesiskette der nicht reduzierbaren Rechtrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität**

1. Normalform

**Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden,
daß er ihn baute und bewahrte**

2. Normalform

**Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach:
Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten**

3. Normalform

**aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst du nicht essen;
denn welchen Tages du davon ißt, wirst du des Todes sterben**

Kategorien:

Nichtreduzierbare Komplexität (kI) ist ein irreduzibel, originär und komplexes System, das aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen besteht, die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Teile bewirkt, daß das System effektiv zu funktionieren aufhört. Justiz ist daher kein Recht!

- **Rechttträger**

sind nur ganzheitliche Menschen mit Inhaber- und Urheberrechten.

- **Rechtobjekte**

sind nur Gegenstände des Recht des ganzheitlichen Menschen.

- **Rechtssubjekte**

sind als juristische Personen funktionale Narrenattribute, die sich an den fiktionalen natürlichen Personen (Personenobjekte) bereichern.

Menschsein:

Der *Ben Noach*, hält die noachidischen Gebote ein

Menschwerden:

Der *Ger Toschaw*, hat vor einem öffentlichen Gericht(s)hof erklärt, daß er die Noachidischen Gebote einhalten wird und durfte als Fremder im Heiligen Land auf Erden wohnen.

Menschsein:

Der *Nochri*, hält die noachidischen Gebote nicht ein.

Völkerrechtlich-bindende Abkommen (Art. 25 GG):

Eine Organisation als Glaubensbekenntnisbund wird in der Präambel und im Völkerrecht als Schutzmacht für den

Vollzug des völkerrechtlichen Abkommens für die Gewaltmacht

- Art. 1, 125, 127 genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsopfer : Vertrag 0.518.42
- Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen zum Schutz der Zivilperson : Vertrag 0.518.51
 - Art. 6 EGBGB

nach Art. 53, 73, 107 UN-Charta, Art. 1-2 ÜLV als Kontrollrat der alliierten Verbände juristischer Personen als Besatzungsamt für den Heiligen Auftrag vorausgesetzt.

**Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft
und keine künstliche Ordnung nach willkürlicher Billigkeit.**

**Der geistig-lebendige Mensch kann in Treue glauben,
denn Personen haben keinen Geist, sind weder gläubig noch treu.**

Kategorie ¹ / Sorte ² / Art ³	Realität ¹ / Illusion ²	Wesen ¹ / Unwesen ²	Recht ¹ /Akt ²
geistig-lebendiger Mensch ¹	moralischer Mensch ¹	dreifaltig, treu-gläubig ¹ Rechtstatus - Rechträger	Naturrecht kategorisch ¹
lebendige Tiere ²	tierische Sache ¹	zweifaltig treu Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht sächlich
lebendige Pflanzen ²	pflanzliche Sache ¹	zweifaltig lebendig Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht sächlich
tote Gegenstände ²	Sache ¹	einfaltig tot Rechtobjekt – Rechtgegenstand	Naturrecht dinglich
natürliche Person ³ künstlich (Art)	irre, tot-gedachter tot-gema(h)lter Mensch ²	Fiktions-Idiotie (FugenS) tot-treu im In-Sich- Geschäft	Vertrags- UNRecht Idiot ²
juristische Person ³ künstlich (Akt)	tot-gedachte, tot-gema(h)lte Funktion ²	Funktions-Ideologie (FugenS) tot-treu im In-Sich- Geschäft	Vertrags- UNRecht Ideologie ²

- **Grundsatz- Präambel = Glaube – Recht**
- Grundrecht = gesprochene Wort = Transzendenz
- **Grundgesetz = geschriebene oder gemalte Zeichen**

-
- **Der Mensch trägt Sein Recht in Sich.**
 - **Der Esel trägt die Last auf sich**
 - **Die Person ist schuldig und trägt die Schuld bei sich**
(Personal-, Aufenthalt. oder Fiktionsausweis)

Wir haben keine Probleme mit den wissenden Menschen, die sich Wissen schaffen, sondern
Wir haben nur mit den Personen Probleme, die Nicht- oder Besserwissern, weil

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen

kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.

Das Problem des 21. Jahrhunderts ist nicht das Schreiben und Lesen, sondern das Ge-Wissen.
Den Menschen wird das Falsche gelehrt, auf das Falsche sie konditioniert worden sind und
solche Menschen sind in der Eigenschaft entweder zu bequem, faul oder nicht offen für das
Richtige.

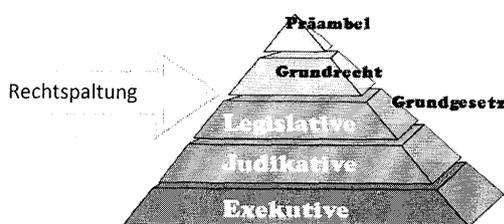
Juristische Personen von Verbänden haben

- kein Recht, keine Heimat und kein Heimatrecht,
- keine Staat(s)bürgerschaft und keine Staat(s)angehörigkeit,
- keine Rasse, keine Mutter oder keinen Vater,
- sind nicht **grundrecht-, grundbuch-,**
- **recht-, geschäft-, handlung-, delikt, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,**
- erkennen den Menschen und das Recht nicht,
- sind funktionale Fiktionen und sind gewalttätig oder untätig
- und begründen nur einen Handel(s)sitz (Revier).

Pyramide des Recht zu Recht (vorstaatlich und staatlich) - keine Rechtgewähr

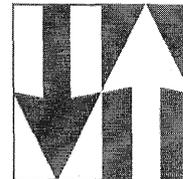
7 Elemente – Lehre

1. Grundsatz – Intuition – Verstand – Bewußtsein – überpositives Recht
2. Grundrecht – Konstitution – genetische Anordnung - Beziehung
3. Verfassung – ideologische Institution der Ideen - Positivismus
4. verfaßtes Gebiet – Land
5. Legislative
6. Judikative
7. Exekutive
- 8.



1. NF – Glaube – Schöpferbund
2. NF – Grundrecht – Transzendenz
3. NF – profanes Grundgesetz

Legislative
Judikative
Exekutive



Keine Rechtsanbindung des Gesetzes, weil

Demokratie kein Grundrecht ist,
die Länder dem Grundgesetz
und das Grundgesetz dem Grundrecht

nicht beigetreten sind.

Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit.

- Erkenntnis durch Aufklärung ist der edelste Weg des Verstandes.
- Lernen durch Nachahmung ist der einfachste Weg.
- Lernsammlung aus Erfahrung von Versuch und Irrtum ist bitteres Leid.

Privatautonomie, Willkür und Billigkeit ist im Naturrecht und in der Öffentlichkeit verboten.
Die Präliminargrundsätze im Grundrecht verbieten in einer Republik der öffentlichen Sache

Präliminargrundsätze
zum ewigen Frieden (Genesis) von Immanuel Kant

Präliminargrundsätze – Verbote von	
<u>1</u>	Tarnung und Täuschung durch Aussetzung
<u>2</u>	Scheingeschäfte unter Geheimvorbehalt (Personifikation) zum Lügen und Betrügen
<u>3</u>	Verletzlichkeit und Veräußerlichkeit der Naturrechte
<u>4</u>	Polizei und Justiz
<u>5</u>	inflationäres Geldsystem (inflationärer Aberglaube – (IN GOD WE TRUST)
<u>6</u>	Privatautonomie im öffentlichen Recht (Willkür und Billigkeit)
<u>7</u>	Demokratie (ist kein Grundrecht)

**Die Verletzung des Limes im Terminus, des Grundrecht im öffentlichen Recht
durch privaten Zwang ist aus dem Grundgesetz absolut und kategorisch rechtswidrig.**

Legitimation Legalität rechtswidrige Gewalt = TERROR

Grundleitsatz Präambel	Grundrecht Art. 1-19 Grundrecht	Grundgesetz Art. 20-146 Grundgesetz
Menschsein	Menschwerden	Menschsein
Theokratie Entität	Hierokratie Gesellschaft	Demokratie Gemeinschaft
ganzheitlich-freie Menschen	Staat(s)bürger	Staat(s)angehörige
Gelöbnis gläubig	Gebote treu	Gesetze willkürlich Eid, Schwur, Loge
geistiglebendigene freie Menschen	von den Idioten verrückte	Idioten
Kategorie Recht Recht	öffentliches Recht Gebote	Private Anerkennung [REDACTED]
Inhaber- und Urheber	Bürgerschaft	private Pflichthaftung, Polis, Police, Versicherung
Wille EGBGB: voluntas	Notwendigkeit EGBGB: necessitas	Nutzen EGBGB: utilitas
Grundrecht Be-Recht(tigung) Rechtsein (to be) >	Grundrechterlaubnis Toleranz >	grundrechtlos Grundgesetz Rechtschein (not to be)
Er-Kenntnis	Auf-Klärung	Ein-Bildung
Rechtbotschaft	freie Akademie	Hochschule/Universität
absolut kategorisch	Erlöser / Botschafter	Befreier / Missionar
Wissen	Wissen schaffen	Faseln – Versuch und Irrtum
Recht	Grundrecht(s)- berechtigung	1. Grundrecht(s)verbot (Obligation) 2. Grundrechts(s)erlaubnis (Anbindung)

Heilige Bücher (Recht) - profane Bücher (gesetzte Justierung - Pygmalion-Effekt)

Heilige Bücher	profane Bücher
Recht-Gebote	UN-Recht-Gesetze
1. Tora	
2. Talmud	
3. Biebel	
4. Kuran	
	5. ZPO, StPO, BGB, StGB,

Gebote (GR) – Gesetze (GG)

	Recht	Gesetz	Gebote
1	✓		Pflichtgericht zur Wahrung des Rechtsprinzip
2	✓		Verbot von <u>Götzenanbetung</u>
3	✓		Verbot von <u>Gotteslästerung</u>
4	✓	✓	Verbot von <u>Mord</u> - StGB
5	✓	✓	Verbot von <u>Diebstahl</u> - StGB, BGB
6	✓	✓	Verbot von <u>Ehebruch</u> - StGB, BGB
7	✓	✓	Verbot der <u>Brutalität gegen Tiere</u> – StGB

Recht- Mangel: Rechtskontrolle der Justiz nicht vorhanden, keine Erkenntnismöglichkeit

Grundmangel: Personen haben keine Moral oder kein Ge-Wissen / Erkenntnisresistenz

Grund: Person wurde im Naturrecht der Genesis nicht erschaffen (Sünde / Satan)

Mensch - Glaube	Idee der Personifikation	Aberglaube – Ideologie
Intelligenz	Gedanke der Idee	Verkörperung der Idee
Hierokratie	Demokratie	global-profane Gleichschaltung
natürlicher Geist	politische Justiz gesetzte Gewaltdressur von Menschen zur Person	religiöse Verbände haager Abkommen Urkund(s)lehre
natürliche Seele	politische Parteien ohne Haftung	politische Verbände wiener Abkommen Immunität(s)lehre der Irren
natürlicher Körper	politische Gebiet(s)verwaltung nach Versuch und Irrtum	gewerkschaftliche Verbände genfer Abkommen Funktions-, und Prozeßlehre

Matrix:

Der Grund, warum Menschen zum Schweigen gebracht werden, ist nicht weil sie lügen, sondern weil sie die Wahrheit sagen. Wenn Menschen lügen, können ihre eigenen Worte gegen sie gewendet werden, doch wenn sie die Wahrheit sagen, gibt es kein anderes Gegenmittel als die Gewalt.

Massenmedien sind damit beschäftigt
die Schichtgesellschaften in Verbraucherverbänden zu erhalten.
Die Information der Freiheit, der Heimat ist verschlüsselt, damit das einfache Volk von der
Manipulation nichts mitbekommt, denn sobald die Menschen die Grundlage des eigenen
Ich('s) verstehen, ist es unmöglich die Menschen zu manipulieren und über sie zu herrschen.
Sobald Menschen das Naturrecht verstehen, wollen sie nicht mehr manipuliert werden.

**Wir wollen Dir sagen, wieso Du hier bist. Du bist hier, weil Du etwas weißt.
Etwas, das Du nicht erklären kannst - aber Du fühlst es!
Du fühlst es schon Dein ganzes Leben lang, daß mit der Welt etwas nicht stimmt.
Du weißt nicht was, aber es ist da.
Wie ein Splitter in Deinem Kopf, der Dich verrückt macht.
Dieses Gefühl hat Dich zur MATRIX geführt!**

MATRIX bedeutet Spiegelung in einem virtuellen Raum, die die fragwürdige Grundlage der Realität beziehungsweise des ICH(S) innerhalb simulierter Welten behandelt. Die Menschen werden geistlos als Personen behandelt und mißhandelt. Die MATRIX ist der Grund, der Dich dazu veranlaßt, nach uns zu suchen. In Wirklichkeit sind nämlich alle Menschen abhängig von der MATRIX, in welchem sie ihr Leben verbringen. Die wenigsten von ihnen ahnen, daß das, was sie täglich erleben, nicht real ist. Es ist eben das Spiegelbild der Realität. Tatsächlich leben die, die an der MATRIX angeschlossenen Menschen unter Zwang, die mit Nahrung unter bestimmten Verhältnissen gefüttert werden, um dem System-Machtinstrument als zwang(s)verwalteter Energielieferant zu dienen.

Das Thema Grundrechtberechtigung behandelt die Grundrechterkennung der einzelnen Kategorien von Recht und Gesetz, also die Rechtgewährung in der Rechtdurchsetzung.

Rechtspaltung der Laizität:

- Präambel, Art. 1-4, 25, 140 GG, § 2 AO, § 112 BPersVG,
- Art. 53, 73, 107 UN-Charta, Art. 142 Genfer Abkommen IV.
- Art. 5,6 EGBGB, §§ 15-20 GVG, §§ 2, 43, 44 VwVfG, §§ 40, 80 VwGO

Die Verletzung der Rechtspaltung ist verfassungsgemäß verboten und der Verwaltung(s)akt in der Regel ohne Ausnahme nichtig, weil folgende Straftaten damit verwirklicht werden:

§§ 123-129, 134, 142 BGB, § 129 ZPO, §§ 34, 43, 44 VwVfG, §§ 6, 11, 13, 14, 18, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 80, 80a, 81, 83, 85, 86, 86a, 87, 88, 89b, 90b, 91, 100, 102, 103, 104, 105, 111, 123, 125a, 126, 127, 129, 129a, 130, 130a, 131, 132, 132a, 140, 145c, 145d, 166, 167, 169, 185, 186, 187, 211, 221, 223, 224, 226, 233, 233a, 233b, 234, 234a, 238, 239, 239a, 239b, 240, 242, 246, 248a, 248b, 249, 250, 252, 253, 257, 258, 258a, 260, 260a, 261, 263, 267, 269, 263, 315b, 315c, 316a, 323c, 331, 332, 336, 339, 340, 344, 345, 348, 357 StGB

Theokratie - Hierokratie / Demokratie

Nach der verfassungsgemäßen Ordnung geht die Präambel dem Grundrecht, das Grundrecht

in der Rechtsabbindung (Gesetz ist an Recht gebunden)

dem Grundgesetz voraus. Innerhalb Art. 20 GG kann es keine grundrechtsfähigen Personenarten geben. Ebenso sind alle Personen und Personalarten nicht grundrechtsfähig, so lange sie mit Personen (§ 112 BPersVG) von Art. 20-146 GG Verträge eingehen und die Grundrechte verlieren. Nach den Präliminarbedingungen kann es deswegen keine Demokratie innerhalb der Hierokratie geben, denn Laizität bedeutet die absolute Trennung von Gläubigen von Ungläubigen, von Recht und Gesetz. Aus diesem Grund ist das Gesetz an das Recht gebunden. Der geistiglebendige Mensch trägt das Recht in sich und ist nur ein Recht Staat bildendes Wesen. Umfassend Grundrecht berechtigt ist nur der globale(r) Glaubensbekenntnisbund aber keine Religion. Die Religion entsteht durch Personifikation, also die Trennung von Geist (Religion), Seele (Politik) und Körper (Arbeiter)! Dadurch wird der Mensch rechtlos.

Die Heimat des Menschen befindet sich im Mittelpunkt auf Erden, weil die Rechtgewährung in der Garantienpflicht gilt. Die Rechtgewährung ist die Anbindung an das Verschlechterungs(s)verbot

entweder oder, sowohl als auch, hier und jetzt.

Kommen mehrere geistiglebendige Menschen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen nach den noachidischen Geboten des Naturrecht zusammen, so entsteht ein originär und prärogativ globaler Glaubensrechtbund, eine Glaubensbekenntnisgesellschaft. Nur diese globale Nichtregierung-Organisation (GNRO) kann derivative und/oder partielle juristische Personen ableiten, die Grundrecht fähig sind, da sie ihre partielle Rechtsfähigkeit in der Haftung der Recht-Erben von den sie schaffenden originären geistiglebendigen Menschen erhalten. Für sie gilt der umfassend Grundrecht berechtigte Gerichtshof der Menschen für die Quelle des Recht zu Recht.

Andere Formen und Arten sind nicht Grundrecht berechtigt und auch nicht Grundrecht fähig, und dürfen im öffentlichen Recht ohne Dienstverlaubnis nicht amtlich tätig sein. Private Geschäfte sind im öffentlichen Recht verboten. Körperschaften öffentlichen Recht(s) sind Gebäude mit einem Eingang auf öffentlichen Grund und Boden. Die in dem öffentlichen Grund und Boden sich partiell aufhaltenden Personen sind Hausbesetzer ohne ein Recht. Sie behaupten in Unserem Dienst **ohne** Auftrag die Verwaltung übernommen zu haben, erkennen dabei den Menschen als Dienstherrn nicht, sondern behaupten für das partielle Land tätig zu sein, auf der sie sich die Menschen als Früchte des Landes, als Personen, als Ich-Psychose sozial einbilden und sie sich davon parasitär ernähren. Einen Heiligen Auftrag können sie nicht nachweisen, behaupten privat **Be-Amt** mit einem **Dienstausweis** zu sein. Der Auftraggeber sei das Land, doch ein Land kann weder sprechen noch Rechte vergeben, denn das Land ist ein Rechtsobjekt und kein Rechträger.

Diese Lügen zum Betrügen unter Tarnung und Täuschung durch arglistig-heimtückische Scheingeschäfte unter Geheimvorbehalt werden nach dem Milgram-Syndrom durch Positivismus nach dem Pygmalioneffekt durch die juristischen Fakultäten in den landeseigenen Betrieben und Anstalten verbreitet und mit Gewaltkonditionierung durchgesetzt.

Die Verbände juristischer Personen in Art. 20-146 GG sind die Gründe des UN-Recht nach dem Prinzip, halt sie dumm, dann kann man sie am ausgestreckten „Arm“ im Mangel des Recht in Armut halten.



Die landeseigenen Universitäten und Hochschulen behaupten Recht- und Geisteswissenschaften als Schriftgelehrte zu lehren, doch das ist nicht möglich, weil Recht nicht körperschaftlich erfaßt werden kann und darf. Aus diesem Grund haben sie die Person erfunden, und den Menschen zur Person rechtlos betitelt, um so das Recht des Menschen durch ihre Gesetze zu Konditionieren

So wurden im fiktionalen Rechtsmangel Straftaten, Straftäter und Terroristen durch die normative Kraft des Faktischen, durch die gesetzliche Bestimmung in den profanen Universitäten und Hochschulen, die Idee der Rechtslosigkeit der Menschen zur juristischen Ideologie durch Justiz und Polizei unnatürlich verkörpert. Die Lüge ist, daß Hochschulen und Universitäten des Landes sowie die landeseigenen Rundfunkanstalten grundrechtsfähig seien, obwohl weder die jP. Bundesrepublik noch die Bundesländer grundrechtsfähig sind.

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,
sondern nur schuldfähig,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht(s) gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht.

Auf die Gültigkeit des Grundsatzes - "Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" vor dem Hintergrund, daß die deutsche (Zivil)Recht(s)ordnung vom römischen Recht geprägt ist, hat der zitierte römisch-rechtliche Recht(s)grundsatz "nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) besondere Recht(s)bedeutung.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

ist auch für die jP. Staats- und Landesstaatsverträge (Justiz, Richter, GEZ, Polizeigesetze, Polizei, Ordnungsgesetze, Finanzgesetze, Grundbuch) rechtgültig anzuwenden. Glaube kann im Grundrecht nicht erzwungen werden und deswegen kann der Rundfunkbeitrag nur freiwillig sein. Auf Grund des Art. 20 II ARMR und Art. 6 EGBGB kann und darf der Rundfunkbeitrag nicht eingetrieben werden, da der Rundfunkstaatsvertrag als Landesbetrieb nicht grundrechtsfähig ist. Die Grundrechtsfähigkeit darf auch nicht auf ein Gebiet partiell bestimmt sein, sondern auf Erden.

Die Lüge ist, daß Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten grundrechtsfähig sein. Sie sind nur dann grundrechtsfähig, wenn sie entweder durch Grundrecht berechtigten globalen Glaubensbekenntnisbund eine Erlaubnis im öffentlichen Recht, im Grundrecht erhalten und sich der Rechtsaufsicht stellen, denn der Mensch ist nicht auf Erden geboren, um die Gebote des Grundrecht nach dem Zitiergebot zu verletzen, zu ändern oder aufzuheben, sondern um es zu erfüllen.

Grundrechtsfähig ist nur die freie Akademie Natur-/Menschenrecht mit Rechtgelehrten, in der Menschen in Naturrecht, in ihren originären und prärogativen Recht aufgeklärt werden. Die freie Akademie Natur-/Menschenrecht mit Rechtgelehrten klärt **auf**, und die Universitäten sowie Hochschulen mit ihren Schriftgelehrten sind weder Grundrecht berechtigt noch **fähig** und bilden **ein**.

Grundrechtsfähig ist nur der Gottesdienst und nicht die Rundfunkanstalt.

Landesbetriebe sind nicht Grundrecht berechtigt oder **fähig** und benötigen eine Grundrechterlaubnis vom Amt für Menschenrecht, damit sie nach der Verfassungordnung eine Rechtsbindung haben. Ohne Grundrechtsbindung-Erlaubnis sind Verbände politische, gewerkschaftliche und religiöse juristischer Personen (Bundesrepublik, Bundesländer, Behörden und Bedienstete) grundrechtswidrig.

Massenmedien in den Rundfunkanstalten sind damit beschäftigt
die Schichtgesellschaften in Verbraucherverbänden dumm über das Recht zu erhalten.
Die Information der Freiheit, der Heimat ist verschlüsselt, damit das einfache Volk von der
Manipulation nichts mitbekommt, denn sobald die Menschen die Grundlage des eigenen
Ich('s) verstehen, ist es unmöglich die Menschen zu manipulieren und über sie zu herrschen.
Sobald Menschen das Naturrecht verstehen, wollen sie nicht mehr manipuliert werden und
verrücken sich von den Privatpersonen (Idioten).

Die jP. Bundesrepublik, die jP. Bundesorganisationen, die jP. Staat, jP. Länder, jP. Behörden, jP. Beamte und jP. Bedienstete sind nicht **grundrechtsfähig**! Juristische Personen im Geltungsbereich zwischen Art. 20-146 GG haben im öffentlichen Recht keine Grundrechte, denn nach der

Konfusions- und Durchscheinargumentation

können sie nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtsberechtigt sein.

Jede juristische Person, die mit Personen zwischen Art. 20 - 146 GG freiwillig einen Vertrag eingeht, ist nicht grundrechtsfähig. Deswegen muß sich jeder geistiglebendiger Mensch von ihnen distanzieren und jede Form von Personifikation nach § 112 BPersVG mit und von ihnen absolut und kategorisch ablehnen.

Die Lüge der Grundrechtsfähigkeit von Universitäten und Hochschulen sowie Rundfunkanstalten führt zu den Menschenrechtsverletzungen, denn Justiz, justieren bedeutet Notwehr, Notstand und Selbsthilfe. Nur im Mangel kann eine Rationierung, eine Einteilung, eine Justierung erfolgen, und wenn das absolut kategorische Recht (kl), das kategorische Imperativ rationiert wird, obwohl Recht unendlich ist, so ist Notwehr, Notstand und Selbsthilfe eine Pflicht. Rundfunkanstalten verkünden nicht die Botschaft zum Recht, sondern führen Uns im Holocaust als Verbraucher in die Irre. Aufklärung ist der Ausgang des Menschen, und nicht die missionierte Werbung an die Personen zum Konsum. Missionierung ist verboten.

Der Mensch wird als ganzheitlicher Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze auf Erden und alle Rechte in der Welt in sich, weil Er Mensch ist. Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im heiligen Auftrag des Schöpferbundes als Terminus Urheber und begünstigter Walter des Sachenrechts.

Jura singulorum, die Rechte der einzelnen Menschen als individuelles Rechtsgut, das unverletzliche und unveräußerliche Freiheit(s)recht ist nicht verhandelbar.

Liegt jura singulorum vor, kann eine Gesellschaft des Personalkult(s) nicht in unverantwortlich demokratischer Abstimmung den Inhaber dieser Rechte überstimmen. Der Inhaber des "jura singulorum", der Mensch, ist frei in seiner Entscheidung, da Er als Mensch Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt ist.

Juristische Personen zwischen Art. 20 - 146 GG sind daher dem Recht des Menschen Grundrecht verpflichtet. Wenn die Person zum Inhaber und Urheberrecht des Menschen gehört, kann der Grundrecht verpflichtete jP. Staat nicht das Recht an der Person haben. Jurisdiktion, Justiz und justieren sind im Grundrecht verboten. Justiz ist daher kein Recht!

Zwar haben die Menschen ein Recht auf Aufklärung, doch die Universitäten oder Hochschulen sowie Rundfunkanstalten klären die Menschen nicht in ihren Rechten auf, sondern behaupten in der Regel, der Mensch sei gleich die Person. Die Grundrechte sind in 1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11 fest in der Bestimmung der nicht reduzierbaren Komplexität in den Grundform(e)l(n) mit Verfassungsrang, in der Präambel und im Grundrecht fest vordefiniert:

**aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst du nicht essen;
denn welchen Tages du davon ißt, wirst du des Todes sterben**

Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten sind absolut und kategorisch verboten, da sie sich durch fiktionale Lügen und Betrügen vom Baum der Erkenntnis des Menschen ernähren, indem sie den Menschen und das kategorische Recht in der konditionierten Massenlüge von landesbetrieblichen Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten nicht erkennen. Das der Aufgabenbereich ähnlich klingt von Grundrecht / Grundgesetz, Rechtsgelehrte / Schriftgelehrte, Aufklärung / Ausbildung, ist nicht identisch mit Recht und Gesetz, denn Recht(s)beratung ist in der jP. Bundesrepublik und für alle juristischen Derivate verboten.

Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten müßten dann Rechtberatung machen, und Rechtberatung ist in der Bundesrepublik verboten.



Personalkörperschaften
haben als (i.d.R. Zwangs-) Mitglieder bestimmte Merkmale erfüllende natürliche Personen:

- IHK
- Rechtsanwalts-, Notar- und Ärztekammern der Länder
- Universitäten
- Fakultäten (teilrechtsfähig)
- DHV Speyer (§ 6 DHVG)
- nichtrechtsfähig ist etwa die FH Bund (§ 1 Abs. 1 VVE)

Quelle: Universität Greifswald – C. Loeser

In den Universitäten und Hochschulen werden irre Schein-Behauptungen aufgestellt, Personalkörperschaften haben (als) in der Regel Zwangsmglieder bestimmte Merkmale erfüllende natürliche Personen. Personalkörperschaften erfüllen nur die Merkmale, sind aber keine natürlichen Personen, denn die jP. Rechtsanwalt wird nicht natürlich geboren und aufgefunden, sondern fingiert und durch private Anerkennung gemacht. jP. Rechtsanwälte machen den Menschen unmündig und sie können eben auch nicht den Menschen in Seinen Rechten beraten, denn sie sind reine juristische Fiktionen.

Naturgesetz ist kein Naturrecht!

Andere Bereiche der Universitäten und Hochschulen können Grundrecht fähig sein, also in den Naturgesetzen bilden. Universitäten und Hochschulen für Recht- oder Geisteswissenschaften von Ich-Psychosen können **kein Naturrecht** als Schriftgelehrte lehren, weil sie keine Rechtgelehrte sind, und sind daher grundsätzlich verboten, denn Justiz ist nicht identisch mit Recht und/oder Geist, denn Recht und Geist sind körperlich nicht erfaßbar. Universitäten und Hochschulen für Recht- oder Geisteswissenschaften von Ich-Psychosen sind natürlich verfassungswidrig, da Missionierung im Recht verboten.

Information: <http://menschenrecht-amt.de/akademie/ich-stoerungen.html>

Rechtsanwälte sind keine natürliche Personen oder geistiglebende Menschen. Die jP. Rechtsanwalt, die Person Jurist, die das Recht des Menschen anmaßend verwaltet, ist ein Vergewaltiger und der Grund des UN-Recht gegen Menschen.

Die Akademie Mensch/Naturrecht ist durch Rechtgelehrte umfassend Grundrecht berechtigt.

umfassend Grundrecht berechtigt nur der globale Glaubensbekenntnisbund – keine Religion

48

Allgemeine Grundrechtsdogmatik

Bei Zuordnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu einem Grundrecht besteht ausnahmsweise Grundrechtsschutz

»Ausnahmetrias«:

- Rundfunkanstalten (Art. 5 I 2 GG)
- Universitäten (Art. 5 III GG)
- Religionsgemeinschaften (Art. 4 GG)

»echte Interessenvertretung der Mitglieder«

ständig und aus der unmittelbaren Staatsverwaltung ausgegliedert. Sie befindet sich aber nach der h.M. - auch wenn sie nicht hoheitlich tätig wird - nicht in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage. Sie kann sich daher nur auf ihre durch Art. 28 II GG geschützte kommunale Selbstverwaltungsgarantie berufen.

Ausnahmsweise sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im Hinblick auf ein bestimmtes Grundrecht grundrechtsberechtigt, wenn ihr Aufgabenbereich einem bestimmten grundrechtlich geschützten Lebensbereich unmittelbar zuzuordnen ist. In diesen Fällen dienen die juristischen Personen den Bürgern zur Verwirklichung ihrer Grundrechte und haben damit ein personelles Substrat. Dies gilt für Universitäten im Hinblick auf Art. 5 III 1 GG und für Rundfunkanstalten im Hinblick auf Art. 5 I 2 GG.

Kirchen und Religionsgemeinschaften sind generell grundrechtsberechtigt, da sie sich schon dadurch von anderen Körpern des öffentlichen Rechts unterscheiden, daß sie weder in den Staat eingegliedert sind (Art. 136 I WRV i.V.m. Art. 140 GG), noch von diesem geschaffen wurden. Somit können sie sich auf die Grundrechte der Art. 4 I, II GG sowie auf Art. 3 und 14 GG berufen.

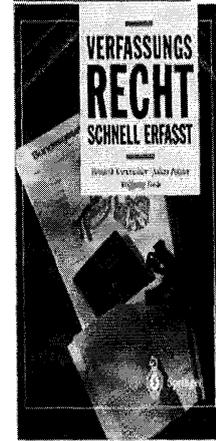
Neben der klassischen Ausnahmetrias hat das BVerfG in der Entscheidung BVerfGE 70, 1 (Orthopädietechniker-Innungen) eine weitere Ausnahmemöglichkeit zugelassen, die sich verallgemeinern läßt:

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die eine Doppelfunktion erfüllen und somit neben ihren öffentlichen Aufgaben eine echte Interessenvertretung der Mitglieder wahrnehmen, kann unter gewissen Voraussetzungen eine Grundrechtsberechtigung angenommen werden. Allerdings wird dies vom BVerfG sehr restriktiv gehandhabt.

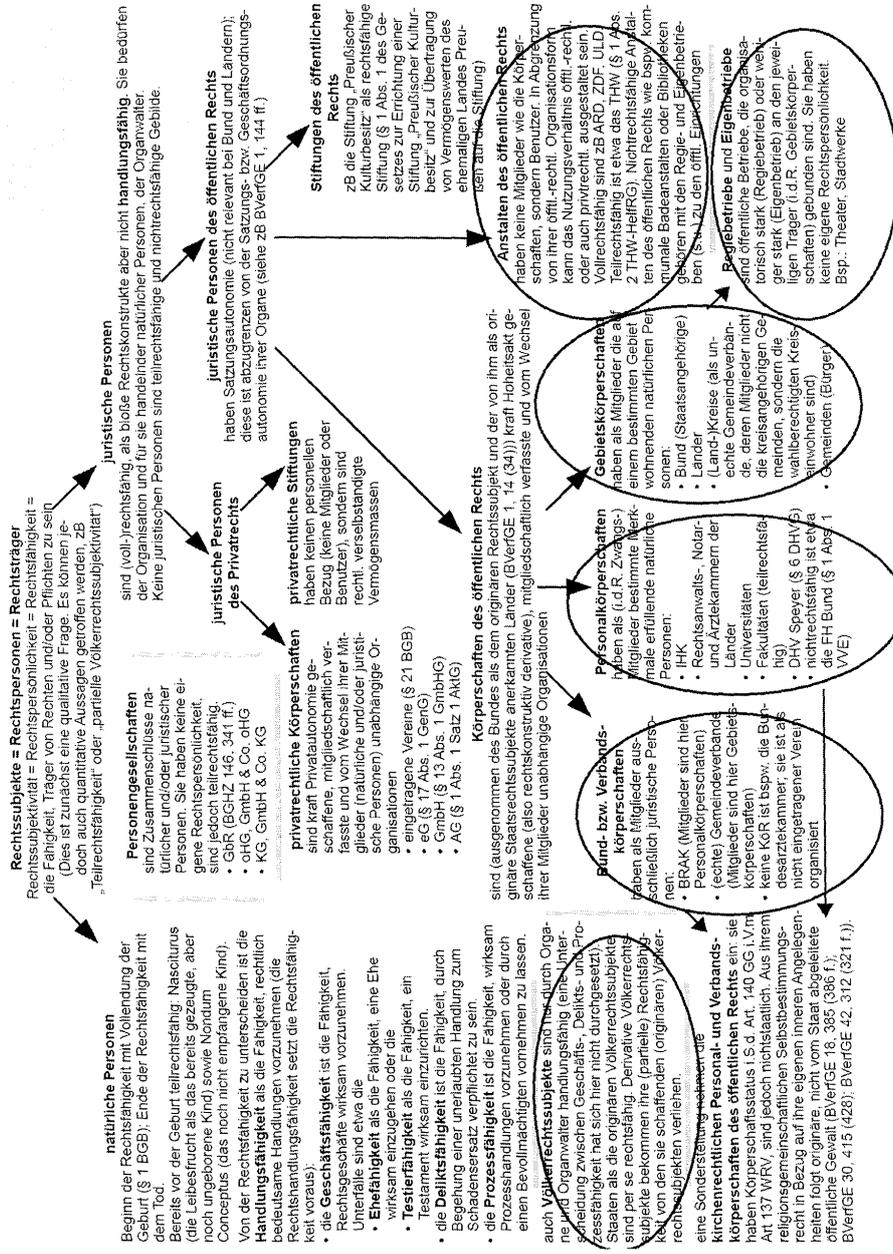
Voraussetzung ist, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts ausschließlich in ihrer Funktion als private Interessenvertretung ihrer Mitglieder, durch die öffentliche Gewalt beeinträchtigt wird (BVerfG, NVwZ 94, 262; BVerfG, NJW 96, 1588 ff.).

In allen übrigen Fällen ist eine Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts nur im Hinblick auf die Justizgrundrechte des Art. 101 I 2 und 103 I GG anerkannt, für die Art. 19 III GG nicht gilt.

Recht - schnell erfaßt



Unterlagen: Universität Greifswald – profan Darstellung



Art. 19 III GG: Fallgruppen

<p>1. j.P. des Privatrechts in privater Hand (AG, GmbH, e.V., oHG, KG u.dgl.): unproblematisch (+) – Ausn.: Art. 1 I, Art. 2 II, Art. 6 GG u.a. (s.o.)</p>
<p>2. j.P. des Privatrechts in öffentlicher Hand (Eigengesellschaften u.dgl.): grdsl. nicht grundrechtsfähig (BVerfGE 45, 63 [79] – Stadtw. Hameln); P.: private Minderheitsgesellschafter – str.</p>
<p>3. j.P. des öffentlichen Rechts (Gemeinden, sonst. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) grdsl. <i>nicht</i> grundrechtsfähig, aber: – generelle Ausn.: Justizielle Grundrechte (Art. 19 IV, Art. 101 I, Art. 103 I GG); Willkürverbot (Art. 3 I GG); – spezifische Ausn. wegen „grundrechtstypische Gefährdungslage“: partielle Grundrechtsfähigkeit für • Kirchen und Religionsgemeinschaften (wegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V GG) • öff.-rechtl. Rundfunkanstalten (bzgl. Art. 5 I 2, Art. 10 GG) • Universitäten, Fakultäten (bzgl. Art. 5 III GG). Nicht grundrechtsfähig: Gemeinden und Gemeindeverbände (BVerfGE 61, 82 [101] – Sasbach), rügbar aber Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts als grundrechts- ähnliches Recht, Art. 28 II Art. 93 I Nr. 4b GG (Landesverfassungsrecht vorrangig).</p>

Lüge: Justiz-, Rundfunk- und Hochschul- und Universitätsbetriebe des Landes sind nicht grundrechtsfähig, da sie die Aufklärung zu Recht nicht durchführen können und dürfen!



Exkurs: Juristische Personen als Beschwerdeführer

Besonderheiten bei der Prüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden
(Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG)

1. Grundrechtsberechtigung juristischer Personen, Art. 19 III GG:

- Art. 19 III GG erkennt die Grundrechtsberechtigung allen zivilrechtlichen Personenmehrheiten zu, die entweder voll- oder teilrechtsfähig sind; der verfassungsrechtliche Begriff der juristischen Person ist somit weiter als der einfachgesetzliche
- Inländisch: maßgeblich ist der satzungsmäßige Sitz der Hauptverwaltung; wie bei den Deutschengrundrechten müssen juristische Personen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat den inländischen gleichgestellt werden, Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot)
 - Ausländischen juristischen Personen stehen jedoch die Verfahrensgrundrechte, Art. 101 I, 103 I GG zu
- Wesensmäßige Anwendbarkeit: Grundrecht darf nicht an Qualifikationen anknüpfen, die juristischen Personen fehlen, z.B. Menschenwürde
 - Jedenfalls anerkannt bei: Art 2 I, 3 I, 9, 12 I, 13, 14 I, 101 I, 103 I GG
- BVerfG: Für *juristische Personen des öffentlichen Rechts* gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht, da hinter diesen der Staat stehe; der Staat können nicht gleichzeitig grundrechtlich verpflichtet und –berechtigt sein (Konfusions- und Durchscheinargument);
 - Ausnahme 1: Verfahrensgrundrechte (Art 101 I, 103 I GG)
 - Ausnahme 2: wenn sie unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind; sog. grundrechtsdienende juristische Personen, die auch dem Bürger zur Verwirklichung seiner individuellen Grundrechte dienen, z.B. Universitäten (Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III 1 GG)
 - Universitäten: Art. 5 III 1 GG
 - Rundfunkanstalten: Art 5 I GG
 - Kirchen: umfassend grundrechtsberechtigt, soweit wesensmäßige Anwendbarkeit gegeben

Universitäten, Hochschulen und Rundfunkanstalten schaffen kein Rechtswissen, sondern privat Schein-Justiz und justieren durch UN-Recht gestaltende Akte (§ 80 VwGO). Das Recht des Menschen ist unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justizierbar (Art. 1 Grundrecht). Keine Rechtberatung in der jP. Bundesrepublik möglich, weil kein Grundrecht!

Quelle : Zuständigkeit für den kategorischen Vollzug der völkerrechtlichen Abkommen

genfer Abkommen 0.518.51

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

**Teil IV
Vollzug des Abkommens
Abschnitt I
Allgemeine Bedingungen**

Art. 142

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

Art. 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

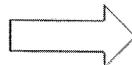
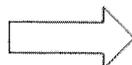
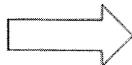
Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Amt für Menschenrecht:
Rechtaufsicht der Behörden (Art. 24,-25 GG, § 42 VwGO, Art. 1-2 ÜLV)

§ 42

2. Teil, Kommentar

liehene“ zwar der Luftfahrzeugführer (§ 29 Abs. 3 LuftVG; so auch BGH NJW 1983, 448) und der Seeschiffskapitän (§ 106 SeemannsG), nicht aber Betriebspersonal von Omnibussen (etwa wegen § 14 BOKraft). Zu Sportvereinen, die Sportbootführerscheine ausstellen, vgl. VG München v. 12. 12. 1984, BayVBl. 86, 732. Nicht „Beliehen“ ist privater Betreiber einer *Abfalldeponie* aufgrund § 3 Abs. 2, 4 AbfG (BaWuVGH v. 11. 9. 1984, NVwZ 83, 437), private *Anskymflei* bzgl. des Datenschutzes (OVG Münster v. 30. 9. 1985, GewArch. 81, 124).

- 116  b) **Besatzungsmacht.** Eine *Zurechnung* kann *nur* vorgenommen werden, wenn die *Tätigkeit* der Behörde auf Willensäußerungen *des Staates* rückführbar ist. Ein – der Anfechtungsklage unterliegender – Verwaltungsakt ist mithin nur gegeben, soweit ein Sachverhalt *kraft eigener Autorität* des Staates geregelt wird. Auch die *Gerichtbarkeit* reicht (räumlich und sachlich) *nicht weiter als* die sie tragende *Staatsgewalt* (vgl. OGH BZ v. 31. 3. 1949, NJW 49, 502, und BVerfG v. 18. 10. 1967, DVBl. 68, 466).
- 117  An der eigenen Autorität fehlt es, wenn an die Stelle der Staatsgewalt unmittelbar eine *übergeordnete Gewalt* tritt; im übrigen wäre hier der Verwaltungsrechtsweg schon wegen fehlender deutscher Gerichtbarkeit schlechthin ausgeschlossen. Akte der *früheren Militärregistrierungen* (vgl. dazu die ausdrückliche Vorschrift in Art. VI MRG Nr. 2, ferner SJZ 48, 779) und der *Hohen Kommission* sind daher keine Verwaltungsakte im Sinne des § 42 (gegenüber einer Anordnung der Besatzungsmacht war auch die Berufung auf ein *Grundrecht* der Verfassung *ausgeschlossen*, da Befehle der Besatzungsmacht der Verfassung vorgehen; BayVerfGH v. 12. 4. 1948, VRspr. I Nr. 3). Auch heute noch sind die *deutschen Gerichte durch Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages* i. d. F. v. 30. 3. 1955 (BGBl. II S. 301/405) daran *gebunden*, Maßnahmen der Besatzungsmacht auch nur *incidenter* für rechtswidrig zu erklären (BVerfG v. 1. 3. 1968, VRspr. 19 Nr. 202).
- 118   Die eigene *Autorität* des Staates wird *nicht* dadurch *aufgehoben*, daß Verwaltungsakte auf Normen zurückzuführen sind, zu deren Setzung der Staat auf Grund etwa eines *Staatsvertrages* völkerrechtlich *verpflichtet* war. Diese Verpflichtung ergab sich aus Willensentschluß des Staates. Gegen die fraglichen Verwaltungsakte ist mithin Anfechtungsklage in vollem Umfang zulässig.
- 119  Der Rechtsschutz gegen Akte von *Organen der Europäischen Gemeinschaften* ist im *Anhang zu § 40* – Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Verfahren nach der VwGO – eingehend behandelt. Zu Verwaltungsakten der *Religionsgemeinschaften* vgl. RdNr. 82ff. zu § 40.
- 120  IV. Der *Kläger* – gilt *auch* für den *Berufungsführer*, BVerfG v. 5. 7. 1974, NJW 75, 550 (dazu Bühren, JuS 76, 512) – *muß* – substantiiert, vgl. BaWuVGH in VRspr. 10 Nr. 156 – „*geltend machen*“, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung „in seinen Rechten verletzt zu sein“, also *durch ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen* der öffentlichen Hand *beschwert* zu sein. Über Klagebefugnis von *Behörden* s. RdNr. 9a zu § 61.

Der Rechtsstatus nicht eingetragener Vereine und ihrer Mitglieder

Insbesondere Gewerkschaften, politische Parteien und Religionsgemeinschaften sind oftmals Körperschaftlich organisiert (nämlich mitgliederschaftlich verfasst und in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer einzelnen Mitglieder unabhängig), aber weder als Verein¹ in einem Vereinsregister eingetragen, noch (im Falle von Religionsgemeinschaften) mit Körperschaftsstatus i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV ausgestattet.

- solche Vereine sind keine juristischen Personen, stellen also neben ihren Mitgliedern keine eigenständigen Rechtsobjekte dar und sind grds. nicht fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, sind jedenfalls nicht vollrechtsfähig. Sie werden als „nicht rechtsfähige Vereine“ (§ 54 BGB) oder treffender schlicht als „nicht eingetragene Vereine“² bezeichnet.
- auf nicht eingetragene Vereine ist gem. § 54 Satz 1 BGB eigentlich das Recht der GbR (§§ 705 ff. BGB) anzuwenden. Einzelne Regelungen des GbR-Rechts können durch die Vereinssatzung abbedungen werden. Da die Vorschriften über die Personengesellschaften GbR auf die Körperschaftlich organisierten Vereine oftmals nicht passen ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass selbst bei Fehlen entsprechender abweichender Regelungen in der Vereinssatzung solche nicht passenden Vorschriften als stillschweigend ausgeschlossen anzusehen und stattdessen die Vorschriften über rechtsfähige Vereine (§§ 21 ff. BGB) analog anzuwenden sind, soweit diese nicht gerade die Rechtsfähigkeit bzw. die für die Rechtsfähigkeit konstitutive Vereinsregistereintragung voraussetzen.³
- nicht eingetragene Vereine können mangels Rechtspersönlichkeit nicht Träger eines Vereinsvermögens (der Summe aller geldwerten Güter wie beweglicher Sachen, Immobilien, Forderungen etc.) sein;⁴ das Vermögen ist vielmehr gemeinschaftliches Vermögen der Vereinsmitglieder (Gesamthandsvermögen; es sind also nicht die einzelnen Mitglieder Eigentümer eines eigenen Bruchteils, sondern alles gehört allen Mitgliedern gemeinschaftlich),⁵ welches als den Vereinszwecken gewidmetes Sondervermögen der Mitglieder zugleich von deren Privatvermögen zu unterscheiden ist.
- beim Austritt eines Mitglieds aus einem nicht eingetragenen Verein wächst sein Anteil am Vereinsvermögen gem. § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB den übrigen Vereinsmitgliedern zu; ein Anspruch des austretenden Mitglieds auf Auseinandersetzung gem. § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB ist dagegen als zumindest stillschweigend ausgeschlossen (s.o.) anzusehen.⁶
- nicht eingetragene Vereine sind auch nicht grundbuchfähig; einzutragen sind gem. § 47 GBO vielmehr alle Vereinsmitglieder mit dem Hinweis, dass sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins eingetragen sind.⁷ Da dies in Hinblick auf den Ein- und Austritt von Mitgliedern unpraktikabel ist, behilft man sich in der Praxis oft mit einem Treuhänder.⁸
- Klagen:
 - der Gesetzgeber hat lediglich Gewerkschaften in arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 10 ArbGG) und politischen Parteien allgemein (§ 3 Satz 1 PartG) – nicht aber deren Ortsverbänden – die Möglichkeit eingeräumt, Klägerin in einem Prozess zu sein (aktive Parteifähigkeit). Im Übrigen können nicht eingetragene Vereine mangels Rechtspersönlichkeit nicht selbst Kläger sein (§ 50 Abs. 1 ZPO). Zwar hat der BGH Gewerkschaften entgegen § 50 Abs. 1 ZPO Parteifähigkeit auch im Zivilprozess zugestanden⁹ und eine im Vordringen befindliche Lehrmeinung möchte die aktive Parteifähigkeit auf alle nichtrechtsfähigen Vereine ausdehnen,¹⁰ doch ist der BGH dieser Ansicht bislang nicht gefolgt.¹¹ Will also ein nicht eingetragener Verein bspw. auf Erfüllung eines Vertrags klagen, müssten alle Vereinsmitglieder klagen – die Mitglieder können ihre Forderung zur Vereinfachung aber an ein Vereinsmitglied abtreten, welches dann im eigenen Namen die Forderung einklagen kann.
 - nicht eingetragene Vereine können jedoch verklagt werden (§ 50 Abs. 2 ZPO, passive Parteifähigkeit).
- Haftung im Außenverhältnis:
 - für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten eines nicht eingetragenen Vereins ggü. Dritten haften die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner i.S.d. § 421 BGB; die Haftung kann dabei ausdrücklich durch Vereinssatzung oder ist zumindest als stillschweigend (s.o., hier betreffend § 714 BGB) auf das Gesamthandsvermögen der Vereinsmitglieder beschränkt anzusehen (die Mitglieder haften also nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen). Umstritten ist, ob seit dem Grundsatzurteil des BGH zur Teilrechtsfähigkeit von Außen-

* Der Verfasser C. Löser (Mai 2008) ist Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald.

1 Idealverein (nichtwirtschaftlicher Verein, § 21 BGB) im Gegensatz zum Wirtschaftsverein (wirtschaftlicher Verein, § 22 BGB).

2 So auch Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2002, § 25 II 1 a; Dieter Reuter, Persönliche Haftung für Schulden des nichtrechtsfähigen Vereins, in: NZG 2004, 217 (217).

3 Hans Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 29. Aufl., Köln/Berlin/München 2005, Rn 770; BGHZ 43, 316 (319 f.), Urteil vom 26. April 1965, Az. VIII ZR 95/63 = NJW 1965, 1436 (1437); BGHZ 50, 325 (328 f.), Urteil vom 11. Juli 1968, Az. VII ZR 63/66 = NJW 1968, 1830 (1830).

4 Anderer Ansicht Karsten Schmidt, Die BGB-Außengesellschaft: rechts- und parteifähig. Besprechung des Grundlagenurteils II ZR 331/00 vom 29. 1. 2001, in: NJW 2001, 993 (1003).

5 BGHZ 43, 316 (319) = NJW 1965, 1436 (1437); BGHZ 50, 325 (329) = NJW 1968, 1830 (1830).

6 RGZ 113, 125 (135), Urteil vom 15. März 1926, Az. IV 604/24; BGHZ 50, 325 (329) = NJW 1968, 1830 (1830); Heinrichs/Ellenberger, in: Palandt, BGB Kommentar, 67. Aufl., München 2008, § 54, Rn 7.

7 K. Schmidt, Gesellschaftsrecht (Fn 2), § 25 II 1 b.

8 BGHZ 43, 316 (320) = NJW 1965, 1436 (1437).

9 BGHZ 50, 325 (333 f.) = NJW 1968, 1830 (1831 f.).

10 K. Schmidt, Gesellschaftsrecht (Fn 2), § 25 IV 1 b mit weiteren Nachweisen.

11 BGHZ 109, 15 (17 ff.), Urteil vom 6. Okt. 1989, Az. V ZR 152/88 = NJW 1990, 186 (186 f.).

Beweis: Universität Heidelberg – juristische Fakultät

juristische Fakultät des Grundgesetzes widerspricht öffentliches Recht im Grundrecht, raus kommt als Ergebnis ein Künstler Bachelor of Arts = private Graduierung Grad Anerkennung = Grad (Freimaurer-Einbildung) Fiktion, fiktive Funktionsfigur

– Kunst ist Fiktion und Geschmackssache und wird als Recht verkauft. Die Künstler

- werden demokratisch in den Richterwahlausschüssen gewählt
- werden durch Geschäftsverteilungsplan durch Wahl bei Scheingerichten eingesetzt
- entscheiden demokratisch bei ihren Entscheidungen

doch Demokratie ist weder Grundrecht berechtigt noch grundrechtsfähig!

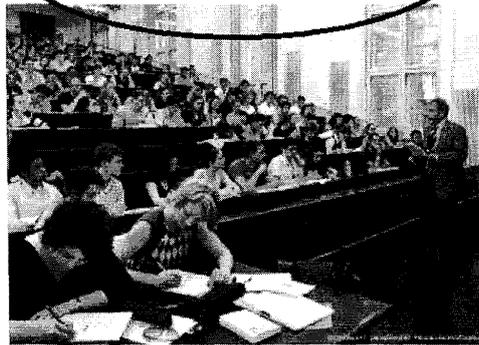
10.9.2015

Öffentliches Recht

https://www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/faecher/oeffentliches_recht.html

Startseite > Studium > Interesse > Fächer

Öffentliches Recht



Studienabschluss: Bachelor of Arts

Bewerbungspflichtig: Ja

Studienbeginn: SS u. WS

Regelstudienzeit: 6

Prozentstruktur: 25%

Sprachnachweise: sehr gute Deutschkenntnisse werden vorausgesetzt

Lehrsprache: Deutsch

Juristische Fakultät



Kein Grundrecht auf Demokratie (<http://grundrechtforum.de/1441>)

Erklärung des Deutschen Bundestages zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Griechenland-Hilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ am 05.07.2011

Das Bundesverfassungsgericht hat heute eine mündliche Verhandlung zu drei Verfassungsbeschwerden in Sachen „Griechenland-Hilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ durchgeführt, die sich gegen Gesetze und andere Maßnahmen vom Mai 2010 zur Stabilisierung von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Staaten des Euro-Raumes richten. Unter den Beschwerdeführern ist auch der Bundestagsabgeordnete Dr. Peter Gauweiler.

Eine Delegation des Deutschen Bundestages unter Leitung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Siegfried Kauder, hat an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Kauder wies in seiner Eingangsstellungnahme den Vorwurf, das Parlament habe sich bei den Beratungen der entsprechenden Gesetze von der Bundesregierung erpressen lassen, als unrichtig zurück. Er erläuterte den Richtern, dass das Parlament im Zuge seiner Beratungen vielmehr auf weitergehende Kontrollrechte bei der Übernahme finanzieller Garantien bestanden und diese auch gegenüber der Bundesregierung durchgesetzt hat. Der Deutsche Bundestag hat seine Rechte in den parlamentarischen Beratungen der „Griechenland-Hilfe“ und des „Euro-Rettungsschirms“ daher mit großem Selbstbewusstsein wahrgenommen.

Der Prozessbevollmächtigte des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Franz Mayer von der Universität Bielefeld, unterstrich einleitend, dass schon erhebliche **Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden** bestünden, sie jedenfalls aber **unbegründet** seien. Die Beschwerdeführer würden sich auf ein **neuartiges Recht** berufen, das bisher gar **nicht existiere**, nämlich ein **umfassendes Grundrecht auf Demokratie**. Für die Anerkennung eines solchen Grundrechts und eine damit verbundene Ausweitung der Möglichkeiten zur Verfassungsbeschwerde gebe es aber keinen Anlass.



Die rechtlichen Vorgaben zur Beteiligung des Bundestages seien eingehalten worden und die Durchführung eines den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Gesetzgebungsverfahrens in kürzester Zeit gerade ein Ausweis für die Leistungsfähigkeit des Bundestages in Krisenzeiten. Wiederholt betonte Mayer die Einschätzungsprärogative von Bundestag und Bundesregierung zu den vorliegenden schwierigen währungs- und finanzpolitischen Fragen.

Der Delegation gehören folgende Abgeordnete des Deutschen Bundestages an: Siegfried Kauder (Vorsitzender des Rechtsausschusses), CDU/CSU, Gunther Krichbaum (Vorsitzender des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union), CDU/CSU, Dr. Michael Meister (Stellvertretender Fraktionsvorsitzender), CDU/CSU, Thomas Silberhorn, CDU/CSU, Michael Stübgen, CDU/CSU, Werner Schieder, SPD, Christian Ahrendt, FDP, Florian Toncar, FDP, Manuel Sarrazin, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Hinweis - Erklärung:

- Personen sind Zwangsmitglieder eines Verbandes, in der Menschen unmündig sind.
- Mitglieder sind freiwillige Menschen in einem Verein

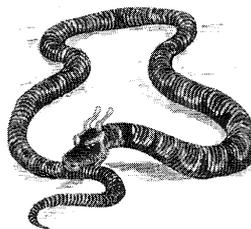
Recht ist nicht justiziabel. Wenn das Recht des Menschen justiert wird, besteht Notstand, Notwehr und Selbsthilfe. Recht kann also im Grundgesetz nicht erreicht werden und ist der Grund für die Menschenrechtverletzung. Wenn also Recht absolut kategorisches Imperativ ist, ist Justiz und justieren des Recht (des Menschen) nach der Grundordnung verfassungswidrig und verboten, eigentlich schon irre im Gedanken und beschreibt den Begriff TERROR.

Die Person entsteht durch krakhafte Idee der Filetierung von Körper, Seele und Geist. Der Mensch verliert als Opfer seine nicht reduzierbare Komplexität durch die Verkörperung der Idee in der Ideologie (Staat). Die Person ist nicht der Mensch, sondern in diesem Zusammenhang mit den Gesetzen nur der Schatten des biologisch-toten Körpers als Tier. Aus diesem Grund versuchen die Verbände auf den Schatten gewaltsam Einfluß zu nehmen, in dem sie wie die irren auf den Menschen einprägeln, um den Schatten zu bewegen.



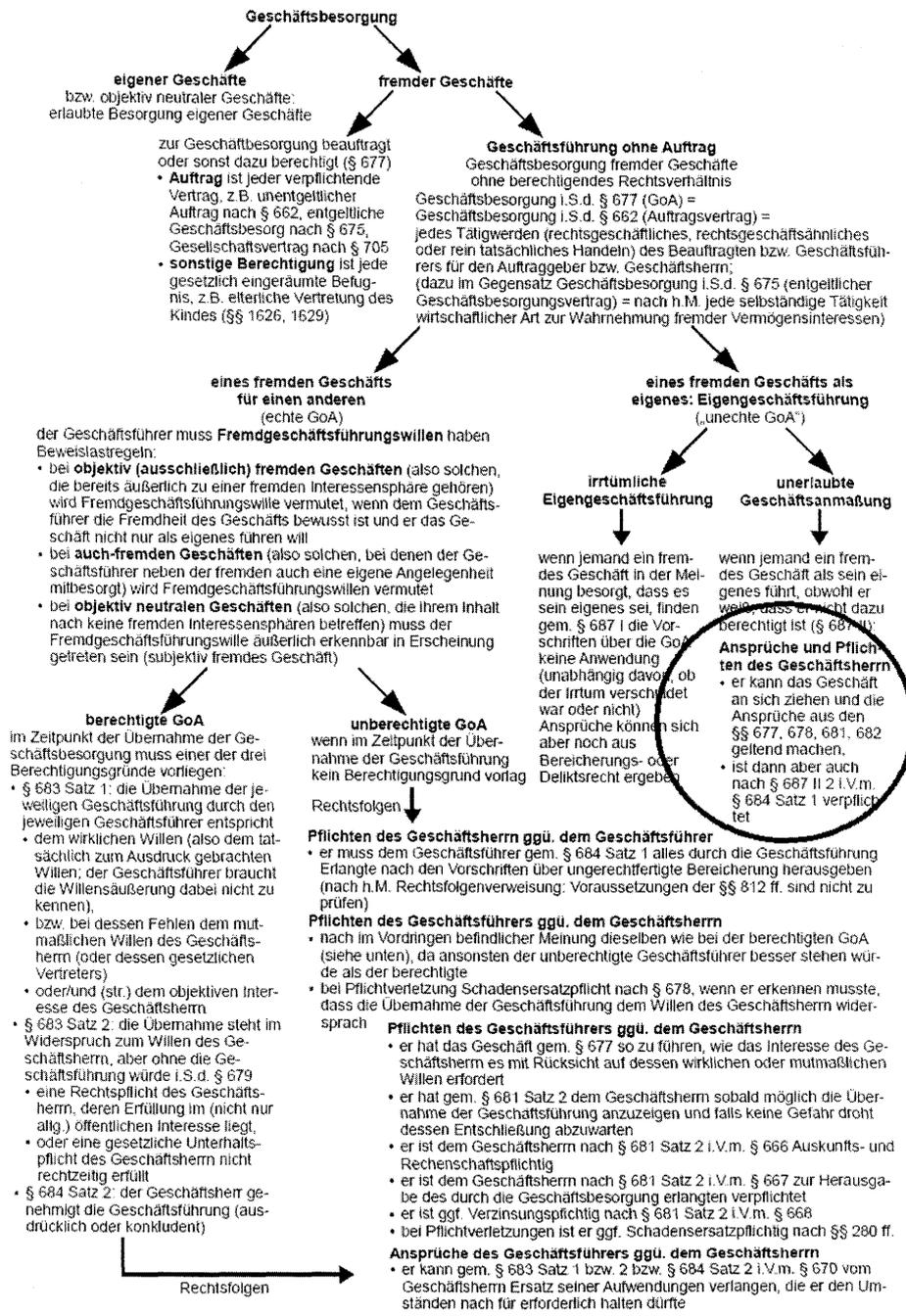
Die juristischen Bediensteten in juristischen Verbände erkennen den Menschen nicht. Sie sind die vorsätzlich irren Verbrecher, die Rechträuber.

Auf Grund der Behauptung, der jP. Staat gehört der juristische NACHNAME (der Schatten), da der Schatten auf die Erde des Landes fällt, müßte der Mensch bei einem Schaden seine (eigene), vom Staat angedichtete juristische PERSON als In-Sich-geschäft verklagen. Doch Schatten können keinen Schaden anrichten, denn sie haben keinen Körper.



Wen die jP. Staat das Recht am NACHNAMEN hat, muß der Mensch den angedichteten NACHNAMEN auf Unterlassung verklagen, denn die jP. Staat ist nicht grundrechtsfähig und selbst Partei (§§ 41-42 ZPO). Ein Urteil im NAMEN des Volkes geht in der Jurisdiktion nicht, da nicht rechtsfähige Personen nicht Grundrecht berechtigt und nicht Grundrecht fähig sind und nicht sein können!

**Bundesrepublik –
eine unerlaubte Geschäftsannaßung (Art. 6, 38-41 EGBGB) in der Öffentlichkeit**



Präambel	Grundrecht	Grundgesetz
Freiheit Heimat	zugehörige Menschen	Personen – Verband – verboten - Zwang Mitglied – Verein – erlaubt - freiwillig
Recht	Gebot	Gesetz

Rechtminderung - Rechtsausschluß

Allein dadurch, daß sich die „Juristen“ als Landesbedienstete aufstellen und wählen lassen, denn Demokratie und Anerkennung ist nicht Grundrecht fähig, verlieren die Personen spätestens die Grundrechtsfähigkeit und auch alle sonstigen Rechte als Söldner durch vertragliche (firmare) Rechtminderung und Rechtsausschluß. Deswegen gilt das Grundgesetz nur für die jP. Bundesrepublik.

Niemand kann sich auf ein Recht berufen, wer anderen Menschen das Recht verletzt.

Handlungsmuster nach Versuch und Irrtum:

Eingriffsverwaltung bezeichnet Handlungen der privaten Verwaltungshandlung in der Öffentlichkeit, die dem Menschen rechtwidrig ein Tun, Dulden oder Unterlassen aufgeben und damit das Recht nach seinem willkürlichen Belieben des Bediensteten zu handeln oder nicht zu handeln, gewaltsam unter Drohung, Nötigung, Erpressung, Körperverletzung bis zum Tod durch Mord eingreifen. Eingriffsverwaltung ist die künstliche Handlungsform der unerlaubten Gefahrenabwehr durch Behörden. Für Menschen gilt Notwehr, Notstand und Selbsthilfe.

Der Begriff wird in der Regel jedoch nicht zur Charakterisierung einer konkreten Handlung benutzt, sondern dazu, allgemein den „eingreifenden“ Aspekt von Verwaltungshandeln zu bezeichnen oder zu betonen. Der Gegenbegriff dazu ist die Leistungsverwaltung (auch darbietende Verwaltung genannt). Doch innerhalb der jP. Bundesrepublik und jP. Länder gibt es keine grundrechtsfähigen Personen, so daß es sich in der Regel ausnahmslos um unerlaubte Gewalttätigkeiten durch unerlaubte Geschäftsführung handelt (§ 70 AktG-1937, § 15 AktG).

- Eingriffsverwaltung ist eine Maßnahme der privaten Verwaltung, in der Öffentlichkeit in die individuellen Rechte des Menschen eingreift (Rechtraub).
- Die Eingriffsgewalt ist Teil der Eingriffsverwaltung. Es greift in die Rechte des Menschen ein und ist im öffentlichen Recht verboten.

Die Diplomatik (Urkundenlehre, von altgriechisch diploma „Gefaltetes“, aus diplóos „doppelt“) ist eine grundlegende Disziplin der historischen Hilfswissenschaft der Anerkennung. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung, der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechturkunden. Durch Vertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist das

Internationale Zentrum für Menschenrecht am 22.11.2009

gemäß § 2 BeurkG als Globalrechtbund öffentlich-rechtlich zum Schutz des Menschen nach Art. 25, 140 GG, Art. 73 UN-Charta, Art. 142-149 genfer Konvention zum Schutz vor der Zivilperson unmittelbar und rechtmäßig in Kraft getreten. Die Anerkennung einer juristischen Person, als vorstaatliche Gesellschaft im öffentlichen Völkerrecht setzt kein Vertrag mit einem Staat, sondern die vorkonstitutionelle bloße Entstehung voraus (§ 112 BPersVG).

Das IZMR ist eine für Menschen Hilfe bringende globale Nichtregierung-organisation als Glaubensbekenntnisbund mit umfassender Grundrechtberechtigung nach Art. 19 (3) GG. Unsere vorstaatlich-globale und nicht-wirtschaftliche heilige Aufgabe des

Internationalen Zentrum für Menschenrecht

gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig und karitativ
zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht
für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung.

sind originär-prärogative sowie völkerrechtliche Organisation(s)-rechtsstrukturen, Befugnisse, Zuständigkeiten und Aufgaben, die in Unseren Verfassungen vertraglich verbrieft und beglaubigt sind, die pflichtgemäß zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben nach BVerwGE 123, 49 (54), -Vergleich Definition in Urteil vom 15.06.1995 - BVerwG 3 C 31.93 - BVerwGE 99-, definiert und bestimmt. Gemäß der Laizität unterliegen Wir der vorstaatlichen, originär und prärogativen Akkreditierung und sind nach Art. 25 GG für den Vollzug des genfer Abkommen IV zuständig.

Rechtspaltung der Laizität:

- Präambel, Art. 1-4, 25, 140 GG, § 2 AO,
- § 112 BPersVG, § 1 NPersVG, § 15 (2) NMG
- Art. 73 UN-Charta, Art. 142 genfer Konvention IV.
- Art. 5,6 EGBGB, §§ 15-20 GVG, §§ 2, 43, 44 VwVfG, §§ 40, 80 VwGO

Die Verletzung der Rechtspaltung ist verfassungsgemäß verboten und der Verwaltung(s)akt in der Regel ohne Ausnahme nichtig, weil folgende Straftaten damit verwirklicht werden:

§§ 123-129, 134, 142 BGB, § 129 ZPO, §§ 34, 43, 44 VwVfG, §§ 6, 11, 13, 14, 18, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 80, 80a, 81, 83, 85, 86, 86a, 87, 88, 89b, 90b, 91, 100, 102, 103, 104, 105, 111, 123, 125a, 126, 127, 129, 129a, 130, 130a, 131, 132, 132a, 140, 145c, 145d, 166, 167, 169, 185, 186, 187, 211, 221, 223, 224, 226, 233, 233a, 233b, 234, 234a, 238, 239, 239a, 239b, 240, 242, 246, 248a, 248b, 249, 250, 252, 253, 257, 258, 258a, 260, 260a, 261, 263, 267, 269, 263, 315b, 315c, 316a, 323c, 331, 332, 336, 339, 340, 344, 345, 348, 357 StGB



**Internationales Zentrum für Menschenrechte
Netzwerk Menschenrecht**

IZMR Bielfeldtweg 26 21682 STADE

IZMR

öffentlich-universelles Recht
Globalrechtgemeinschaft
im originär-prärogativen Naturrecht
(analog Präambel, Art. 1, 25, 140 GG)

Rechtamt
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Verwaltung:
Mühlhäuser Straße 1, [D-99986]
LANGULA

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

jP. niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnitzufer 9

[D- 30169] HANNOVER

IZMR, 14.10.2015 n. chr.

ICHR Rechtdurchsetzung 091122 -IZMR-1-1-1 / [D-30169] – Naturrecht - nKM-

**UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164, UN-Res A/ 66/462/ Add. 2
UN-A/RES/53/144, UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie
UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta
gemäß Art. 25 GG nach natürlich-völkerrechtlichem Vertrag
Art. 1, 125, 127 im Vertrag 0.518.42 genfer Abkommen
Art. 1, 142, 144 im Vertrag 0.518.51 genfer Abkommen**

Verantwortliche der werteingeschätzten Damen und Herren Personen,

das Internationale Zentrum für Menschenrechte ist nach dem genfer Abkommen das völkerrechtlich zuständige Amt für Menschenrecht. Nach umfangreicher Untersuchung stellen Wir in der Erkenntnis und im Gesamtergebnis dramatisch fest, daß die Quelle von allen Menschenrechtverletzungen die Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften der jP. Länder sind. Die Gründe sind offensichtlich, da gegen die öffentliche Verfassungsrechtordnung der nicht reduzierbaren Komplexität durch die Objektformel verstoßen wird.

Nach der Präambel und dem Grundrecht ist das Menschenrecht unveräußerlich und unverletzlich sowie die Menschenwürde unantastbar, kann und darf rechtlich in der strengen Laizität somit im Bewußtsein Unserer Verantwortung im Schöpferbund der Schöpfung nicht körperlich erfaßt werden. Die Rechtspaltung der Laizität ist verletzt, denn Naturrecht ist eine Sonderlehre. Wir haben inzwischen an allen Hochschulen und Universitäten nachgefragt,

- **wie schwer 1qm Recht ist und**
- **welche Farbe der Geist eines Menschen hat,**

auf die keine Antwort an Hochschulen und Universitäten möglich ist.

IZMR - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

BEGRÜNDUNG durch BEWUßTSEIN:

Naturgesetz darf an Hochschulen und Universitäten wegen der experimentellen physisch-körperlichen oder praktischen Datenerfassung gelehrt, aber Naturrecht nicht gelehrt werden, weil Naturrecht physikalisch-körperlich praktisch nicht meßbar erfaßt und somit nicht justiert oder reguliert werden kann oder darf.

**Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften
sind grundrechtverbotene Organisationen in der gebotenen Verfassungordnung.**

In den Heiligen Büchern ist die Rechtspraxis von Schriftgelehrten und Pharisäer auf Grund absolut Kategorischer Bestimmung der Grundformel im Naturrecht verboten:

Bestimmung oder Grundform

(1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11)

Normalform sind die letzten Elemente in der Genesiskette
der nicht reduzierbaren Rechtrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität

(1. Normalform = ganzheitlich gutgläubig - Menschsein)

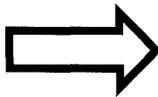
Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden,
daß er ihn baute und bewahrte

(2. Normalform = treu - Menschwerden)

Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach:
Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten

(3. Normalform = gemein - Menschsein Person)

aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst du nicht essen;
denn welchen Tages du davon ißt, wirst du des Todes sterben



Der Mensch darf nicht zum Objekt des Experimentes degradiert werden, sondern bedarf der Aufklärung. Als Pygmalion-Effekt (nach der mythologischen Figur Pygmalion) wird bezeichnet, wenn die im Experiment vorweggenommene Justierung sich im späteren Verlauf gewaltsam bestätigt werden soll. Dieses wird dadurch ermöglicht, daß die jP. Richter für die Justierung Seiner Erwartungen in subtiler Weise auf die irrümliche Person übermittelt und gewaltsam gegen den Menschen durchsetzt, um das Recht und Freiheit des Menschen, durch gewaltsames Biegen, im Glauben an das Gute zu brechen.

Eine Justierung des Recht oder des Geistes eines Menschen ist in der Regel immer die Verletzung der Menschenwürde und des Menschenrecht. Das Experiment an den Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften wird in der Öffentlichkeit als riesiges Versuch- und Irrtumslabor an geistiglebendigen Menschen, an der Menschheit, -die Justierung, die Einstellung des Recht- und des Geistes eines Menschen-, verbotenerweise im künstlichen Mangel praktiziert. Aus dem künstlichen Recht- und Geistesmangel entsteht die Quelle des UN-Recht, weil sich der Mensch wegen Seinem natürlichen Recht der Freiheit, aus dem unnatürlichen UN-Recht natürlich befreien will und muß. Das ist Naturrecht!

Die Funktionsimmunität von profanen Beamten im Völkerrecht wurde aufgehoben!

Der Pygmalioneffekt ist eine vorsätzlich wahnhaftwidrige Selbsttäuschung des Systems, weil der Staat ein uneingeschränktes Irrtumsrecht für Menschenrecht(s)verletzungen besitzt. Dem Effekt nach sollen sich Erwartungen, Einstellungen, Überzeugungen sowie Vorurteile des Versuchsleiters nach Art der "selbsterfüllenden Prophezeiung" auswirken, das heißt die Leistungen der Versuchsperson entwickeln sich in erwarteter Form. Die Selbsterfüllende Prophezeiung ist eine Vorhersage, die sich erfüllt, nur weil sie vorhergesagt beziehungsweise erwartet wurde. In Bezug mit der Realität existiert aber kein oder möglicherweise sehr geringer Zusammenhang, als der Erfolg in der Erwartung existiert, weil der Erfolg mit Gewalt durchgesetzt wird. Die Überlegung basiert auf dem Prinzip, daß die jP. Versuchsleiter selber auf die Umwelt Einfluß nimmt und versucht sie so in die Richtung gewaltsam zu verändern, die man erwartet. Demnach wird die Erwartung zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.

Das Problem des 21. Jahrhunderts ist nicht das Schreiben und Lesen - der Analphabetismus, sondern der Illetrismus zum vorsätzlichen Nichtwissen wollen in den Behörden, das ein Gewissen aus Bequemlichkeit und Verantwortungslosigkeit unmöglich zuläßt, Wissen zu schaffen.

Doch die jP. Abgeordneten, Beamten, Richter und Staatsanwälte versuchen gegen das Gemeinwohl alles zu unternehmen, um ihre Verantwortung für die Folgen ihres fehlerhaften und strafbaren Handelns von sich auf die Bürger abzuwälzen. Damit wird der Vorsatz in der jP. Bundesrepublik offensichtlich, daß Opfern von Straftaten innerhalb der Justiz und Verwaltung eben nicht geholfen wird, um die Recht(s)praxis der Anerkennung der Staatshaftung für judikatives Unrecht zu verdunkeln, da sonst die **Autorität und das Ansehen der Justiz** geschmälert wird, wenn ein Justizirrtum zur Hilfe oder zu einem Schadenersatzanspruch führen könnte.

Die Unabhängigkeit, so der allgemein fatale Gedanke in der Justiz, stelle, einen elementaren Grundsatz der Verfassungsordnung dar, der aber niemals als selbstverständlich betrachtet werden könne, wenn sich die Recht(s)praxis ändert. Die Anerkennung einer Haftung des Staates für Rechtsprechungsakte könnte diese Unabhängigkeit in Frage stellen. Und gelegentliche Fehlentscheidungen und Fehlgriffe nationaler Behörden können in der Regel daher nicht korrigiert werden, könnten und müßten von den Opfern so hingenommen werden. Diese Recht(s)praxis ist grundrecht(s)widrig, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung in EuGH, Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C224/01 feststellt und erklärt hat!

Bei der Inzuchtdepression wird Erfolg und Mißerfolg, Recht, Gesetz, Verfassung, Völkerrecht und Legitimation behördlich in der Öffentlichkeit mißachtet, um eine Vertrauensillusion des Staates aufrecht zu erhalten. Das negative Interesse tritt als Fehler des System in den Vordergrund und führt auf dem direkten Weg zu der hermetischen Inzuchtdepression und somit zur arglistigen Täuschung des Bürgen im öffentlichen Recht über das Recht(s)system.

Dies führt durch den Verlust der objektiven Recht(s)erlangungsmöglichkeiten zur Einschränkung der Recht(s) für die Menschen.

Durch den Stillstand der objektiven Recht(s)pflge auf Grund dieses Staatsaufbaumangels kommt es zu Schäden und Schadenersatz durch Beschädigung des Vermögens der Opfer. Die Vermögensschäden führen dann zur unmittelbaren Einschränkung der Freiheit der Opfer. Die Einschränkung der Freiheit führt zur Freiheitsberaubung und Abwertung des Menschenrecht und Verletzung der Menschenwürde.

In Massen entstehen Unruhen, im Übermaß entsteht Terrorismus, im Mix entsteht Krieg.

Darüber hinaus wird durch die Übertragung der Staatsgewalt auf jP. Abgeordnete, Beamte, Richter und Staatsanwälte, die für ihre Fehler niemals haften müssen, die Anpassungsfähigkeit des Staates und damit die Existenz seiner Bürger, die letztendlich das Risiko zu tragen haben, zerstört.

Bei der Inzuchtdepression werden die Opfer im System durch Aussetzung, Bevormundung, Nötigung, Erpressung gemobbt, diskriminiert, ruiniert, psychiatriert, kriminalisiert und ruiniert, wobei öffentliche Straftaten der Irrationaltäter gegenseitig in Ketten durch Persilscheine unter Irrtumsvorbehalt rehabilitiert werden. Es handelt sich dabei um einen imaginären Staat mit einem komplexen Gebilde eines äußerst korruptionsdurchtriebenen Industriezweiges als organisiertes Verbrechen, bei dem die systematische Anwendung der Gesetze und die praktische Auslegung der Rechte keine objektive und entscheidende Rolle spielt, wenn sie nach Versuch und Irrtum des Pygmalioneffekt justiziabel und nicht absolut kategorisches Recht ist.

Die Justiz legitimiert objektiv den subjektiven Wahnsinn der Inzuchtdepression, weil der Staat ein Irrtumsprivileg besitzt.

Das "jura singulorum", die Rechte der einzelnen Menschen als individuelles, unverletzliches und unveräußerliches Freiheitsrecht ist nicht verhandelbar. Liegt "jura singulorum" vor, kann eine Gesellschaft des Personalgötzenkult nicht in demokratischer Abstimmung den Inhaber dieser Rechte überstimmen. Der Inhaber des "jura singulorum", der Mensch, ist frei in seiner Entscheidung, da Er als Mensch Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt ist.

Die Rabulistik dient dazu, unabhängig von der Richtigkeit der eigenen Position durch Sophismen, verdeckte Fehlschlüsse und andere rhetorische Tricks, -wie das Einbringen diskussionsferner Aspekte, maxntische Verschiebungen, Recht im UNRecht zu behalten. Die Grenzen zur Täuschung, Irreführung und Lüge sind dabei fließend. Die Rabulistik kann als Teilgebiet der Eristik oder der Rhetorik als Kunst betrachtet werden und ist keine Kategorie Recht in der Realität. Im Bewußtsollen der öffentlichen Gesellschaft der positivistischen UN-Vernunft der Demokratie sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Es ist nicht möglich und zulässig, daß Psychologen oder Psychiater als juristische Personen den Menschen ganzheitlich begutachten können und die Juristen das Recht des Menschen einjustieren.

Den Menschen wird das Falsche in der Personifikation gelehrt, denn sie sind auf das Falsche als Person durch die Justierung konditioniert worden. Menschen sind in der Eigenschaft der fiktiven Person entweder zu bequem, faul oder nicht offen für das Richtige.

Juristische Personen im Geltung(s)bereich zwischen Art. 20-146 GG haben im öffentlichen Recht keine Grundrechte, denn die jP. Staat, jP. Behörden und jP. Bediensteten können nach der **Konfusions- und Durchscheinargumentation** nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein. Jede juristische Person, die mit Personen zwischen Art. 20 - 146 GG freiwillig einen Vertrag eingeht, ist nicht grundrechtsfähig.

Für Unser übergeordnetes Amt mit umfassender Grundrechtsberechtigung gilt **"Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet"** vor dem Hintergrund, daß die deutsche (Zivil)Recht(s)ordnung vom römischen Recht geprägt ist, hat der zitierte römisch-rechtliche Recht(s)grundsatz "nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) besondere Rechtsbedeutung.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!

ist auch für die öffentliche Ordnung nach Art. 6 EGBGB verbindlich und rechtgültig anzuwenden, da sie die allgemeine und vorstaatliche Grundrechtberechtigung des Menschen verletzen.

**Das Gesetz, ius cogens ist nur zulässig unter
 pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten!**

**Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften
 haben keinen Vertrag mit Menschen als Versuchobjekte, wobei die gesamte
 Verwaltungzone als vorsätzliches Versuchsgelände mit den Menschen dient.**

Wir haben keine Probleme mit den wissenden Menschen, die sich Wissen schaffen, sondern
 Wir haben nur mit den Personen Probleme, die Nicht- oder Besserwisser-Psychosen sind,
 denn

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen
 kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus der Unmündigkeit der Person!

Die Objektformel basiert auf die Verletzung der Menschenwürde, wenn der konkrete Mensch
 zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird, und das
 der Mensch durch den Staat oder durch seine Mitbürger als bloßes Objekt, das unter
 vollständiger Verfügung eines anderen Menschen steht, als Nummer eines Kollektivs, als
 Rädchen im Räderwerk behandelt und daß ihm damit jede eigene geistig-moralische oder gar
 physische Existenz unter dem Instrumentalisierungsverbot genommen wird.

Hierarchie: Präambel > Art. 1-19 Grundrecht > Art. 20-146 Grundgesetz

**Nichtreduzierbare Komplexität ist ein irreduzibel, originär und komplexes System, das
 aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen besteht,
 die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen oder neu Erfassen irgendeines
 der Teile bewirkt, daß das System effektiv zu funktionieren aufhört.**

Im Experiment werden die Menschen ihren Rechten beraubt und verlieren ihren Glauben.

Inzwischen ist jeder Versuch von Menschen, sich nach Art. 20 GG im sozialen Bundesstaat
 gemäß §§ 13-15 SGB I durch eigene Anfrage und Beratung gegenüber den Behörden zur
 Befreiung pflichtgemäß aufklären zu lassen, mit dem Scheinargument des Recht(s)beratungs-
 gesetzes und das Auflegen während des Telefonats, Weglaufen bei Gesprächen,
 Nichtbeantwortung von Fragen sowie Verweigerung der Herausgabe des Namen und des
 vollständigen Namen der Bediensteten in den Behörden, Klage- und haftfähige Anschrift der
 Täter und Verantwortlichen der Tat nicht möglich.

**Justiz von Recht- und Geisteswissenschaften
 sind gegen die Präambel und gegen das Grundrecht vor dem Grundgesetz
 völkerrechtlich in der Öffentlichkeit verboten.**

Durch die juristische Lizenzierung der Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften durch die jP. Landesbehörden, jP. niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die Graduierung der Personen für die recht(s)widrige Gewalt gegen Menschen ohne Legitimation, die vorsätzlich irrig legalisiert wird, werden die offensichtlichen und offenkundigen Verletzungen des Menschenrecht und der Menschenwürde als Folge dieses verbotenen Experimentes von ihnen zu verantworten sein.

Es ist praktisch unmöglich ein Justizexperiment an Menschen durchzuführen, wenn sie Bedingungen

- **wie schwer Iqm Recht ist und**
- **welche Farbe der Geist eines Menschen hat,**

nicht erkennen und unbekannt sind. Jeder Mensch, der vor der Justiz landet und im Gefängnis wieder gerichtet wird, ist ein Produkt ihres grundrechtwidrigen Experimentes gegen die Verfassung Grundordnung des natürlichen Völkerrecht.

Die arglistig-heimtückische Okkupation des geistiglebendigen Menschen zur Scheinpersonengeschäften geht der recht(s)widrigen Annexion in der Regel der Geheimhaltung von Tarnung und Täuschung voraus, aus der ein Rechtmangel entsteht. Juristen und Polizisten sowie Terroristen und Verbrecher werden nicht natürlich geboren, sondern fingiert und gemacht.

Deswegen ist die Recht(s)beratung der Menschen unter Strafe gestellt,
wobei das Naturrecht die Aufklärung verpflichtet,
denn Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus der Unmündigkeit.

Die rechtswidrige Gewalt ist Terror. Wenn also die jP. niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur in einem Geheimexperiment mit vorsätzlicher Gewalt im versuchten Irrtum des Rechtmangel die Menschen als Versuchskaninchen hält, so sind sie für die Schäden straf- und schuldrechtlich im Rahmen eines vorsätzlichen Völkermordes haftbar.

Die Professoren an den Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften bringen keine Botschaft für die Aufklärung des Menschen, sind keine Recht- und Sprachgelehrte, sondern missionieren mit Gewalt gegen Menschen als Schrift- und Scheingelehrte.

Bildung ist im **Naturgesetz**, Aufklärung nur im **Naturrecht** zulässig und erlaubt, denn

das Menschenrecht und die Menschenwürde sind weder verhandelbar noch justizibel!

Denn das Wort Jurisdiktion, Justiz, justieren ist ein Zustand des Recht- und Geistesmangel, den sie selbst erschaffen, weil sie das Naturrecht ins Absurde verleumden. Sie verweigern die Entfaltung des Menschen in Seinen Inhaber- und Urheberrechten, indem sie den Menschen zur Person ohne Inhaber- und Urheberrecht in Scheinlizenzen zu UN-Recht degradieren.

Sie agieren außerhalb des Transzendenzbezuges gegen die Präambel und des Grundrecht sowie gegen die Rechtspaltung der Laizität. Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften sind als grundrechtwidrige Institutionen mit sofortiger Wirkung als verfassung(s)feindliche Organisationen nach Art. 139 GG zu verbieten. Okkupation und Annexion ist gegenüber das Recht des Menschen kategorisch und absolut nicht erlaubt, da die Wellenfunktion innerhalb der Matrix in der Quantenphysik kollabiert.

Deswegen sollen die Menschen wegen der Haftung nicht wissen, daß mit ihnen experimentiert wird. Jedes Ergebnis im Experiment des Recht- und Geistesmangel ist von daher gegen die Natur im Bewußtsein Unserer Verantwortung vor dem Schöpfer der Schöpfung falsch, denn juristische Personen von Verbänden haben

- kein Recht, keine Heimat und kein Heimatrecht,
- keine Staat(s)bürgerschaft und keine Staat(s)angehörigkeit,
- keine Rasse, keine Mutter oder keinen Vater,
- sind nicht **grundrecht-, grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,**
- erkennen den Menschen und das Recht nicht,
- sind funktionale Fiktionen und sind gewalttätig oder untätig

und begründen nur einen Handelssitz.

Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften sind als grundrechtswidrige Institutionen nicht Grundrecht berechtigt und nicht rechtsfähig.

Es wird überaus deutlich, daß sich das Justizsystem selbst nicht mehr heilen kann, weil es keine wirkliche Kritik und keine Kontrolle in der Rückkopplung zuläßt, denn es gibt, wegen der Unmündigkeit der Person durch die Zwang(s)staatsangehörigkeit, keine Staatsbürger.

Die **natürliche Systemsteuerung der Evolution**, die seit Jahrmilliarden alles Leben auf der Erde steuert und niemals nachgebessert werden mußte, ist damit ausgeschaltet. Diese Steuerung wirkt aus der Umwelt auf jedes System und auf jedes Individuum durch **positive und negative Rückkopplung**, durch

Gewinn und Verlust, Erfolg und Mißerfolg sowie Glück und Unglück.

Durch diese **Erfahrungen aus der Vergangenheit** haben sich die **Verhaltensmuster (Instinkte) Motivation und Depression** entwickelt. Damit kann sich jedes Lebewesen an die sich ständig verändernde Umwelt anpassen. Nur solche **Individuen und Systeme** haben überlebt, die diese Anpassungsfähigkeit besaßen. In der künstlichen Natur der willkürlichen Gewalt der Justiz und Verwaltung, ist Motivation nicht möglich, sondern nur Depression.

Deswegen gibt es auch keine tatsächliche Statistik über Straftaten im Amt. Denn über Gesetz wird in einem fiktionalen Bundesstaat das Recht im Grundgesetz reglementiert, was im Grundrecht existiert. Demokratie ist nicht Grundrecht berechtigt oder Grundrecht fähig!

Der Mangel an negativer Rückkopplung (Haftung / Erfahrungen) gilt aber auch und vor allem für jP. Richter und jP. Staatsanwälte. Sie haften nicht für Schäden durch Fehlurteile oder gar für Verbrechen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit nachweisbar selbst begehen.

Sie werden nicht vom Volk auf Zeit gewählt und können deshalb noch nicht einmal abgewählt werden. Vielmehr decken sich alle jP. Beamten und jP. Politiker gegenseitig.

Damit aber ist die im Grundgesetz festgelegte Gewaltentrennung faktisch aufgehoben, infolgedessen selbstverständlich auch die Rechtsstaatlichkeit nicht erreichbar. Das Staatsgewaltmonopol wird an die Stelle von Gewalt gesetzt, „ohne Rücksicht auf Verluste“, denn den Schaden trägt das Volk ohne Menschen. jP. Politiker, jP. Beamte, jP. Richter und jP. Staatsanwälte ohne persönliche Haftung sind vergleichbar mit Viren, die jedes System, daß sie befallen, von innen heraus zersetzen.

Denn sie können im Zusammenspiel miteinander mit ihrer fiktionalen Allgewalt, durch eine Flut von Gesetzen beziehungsweise durch die mißbräuchliche Anwendung bestehender Gesetze, jede Gegenwehr und jede Selbstregulierung zerstören.

Der Selbststeuerungsmechanismus wird jedoch ausgeschaltet, denn sie sind nach § 12 InsO als Fiktion ohne Masse. Aufgrund von Symptomen werden absolute und für ihren eigentlichen Zweck wirkung(s)lose Gesetze und Verordnungen geschaffen, die die tatsächlichen Ursachen nicht berücksichtigen. Die Justiz zerstört das Recht des Menschen im Experiment Versuch und Irrtum, was sie zum Schein vorgibt zu schützen. Die Person hat keine Rechte, denn die Person ist kein Mensch.

Am Ende wird bei falscher Justierung das Produkt Menschenrechtopfer durch Justiz und Verwaltung produziert.

Die Menschenrechtopfer und deren Familien erleiden in Folge der fehlenden Rehabilitation innerhalb des System schwere Schäden in der Generationskette auf Dauer. Deshalb regeln diese Gesetze in der Justiz nicht, sondern reglementieren nur und werden dabei selbst zu Ursachen für immer neue Symptome, die wiederum als Vorwand für die Schaffung weiterer Gesetze und Verordnungen verwendet werden.

Das Problem der Justiz ist die eigene Justierung, die Inzuchtdepression!

Die Lösung dieses Problem ist nur möglich, wenn die Rechtspaltung in Zukunft tatsächlich eingehalten, das Staatshaftung(s)recht uneingeschränkt angewendet wird und die jP. Bediensteten dieses Staates, die ihre Staatsgewalt mißbrauchen, dafür konsequent verantwortlich straf- und zivilrechtlich haften müssen, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses recht(s)widrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften verletzen das Naturrecht in Motivation und Depression im fatalen Pygmalioneffekt. Es ist dringend erforderlich, daß die Verantwortlichen an den Universitäten und Hochschulen der Recht- und Geisteswissenschaften sowie die Auftraggeber für diese Rechtsverletzungen haften.

Mit der gebührende Wertschätzung

**Botschaft zu Recht als Botschafter im Heiligen Recht der Garantenpflicht gerichtet,
Ich, 14.10.2015 mustafa-selim von Amasya – ganzheitlich geistiglebediGener Mensch –
ganzheitlicher Rechtsträger im Rat der Weisen- ein kategorisches Zeichen der Vernunft**

Grundrecht-Pflichtanerkennung

- unzweifelhafte Unterwerfung der 47 jP. Mitgliedsstaaten des Europarates durch Erkennung in öffentlicher Feststellung **ECHR 75529/01**
- (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 Grundgesetz, Art. 53 EMRK, Art. 6 EGBGB)

Tautologie Justizia:



Justizia, die Verkörperung der irrigen Idee der Gerechtigkeit mit blinden Augen:

- Wie schwer ist Iqm Recht, da Justizia das Recht wiegen will?
- Welche Farbe hat der Geist eines Menschen, da sie mit verschlossen Augen den Geist erkennen möchte?

Die Verletzung des Limes im Terminus, des Grundrecht im öffentlichen Recht durch privaten Zwang ist aus dem Grundgesetz absolut und kategorisch rechtswidrig.

Grundleitsatz Präambel	Grundrecht Art. 1-19 Grundrecht	Grundgesetz Art. 20-146 Grundgesetz
Menschsein	Menschwerden	Menschsein
Theokratie Entität	Hierokratie Gesellschaft	Demokratie Gemeinschaft
ganzheitlich-freie Menschen	Staatsbürger	Staatsangehörige
Gelöbnis gläubig	Gebote treu	Gesetze willkürlich Eid, Schwur, Loge
geistiglebendigene freie Menschen	von den Idioten verrückte	Idioten
Kategorie Recht	öffentliches Recht	privates Recht
Inhaber- und Urheber	Bürgerschaft	private Pflichthaftung, Polis, Police, Versicherung
Wille	Notwendigkeit	Nutzen

genfer Abkommen 0,518.51

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Teil IV
Vollzug des Abkommens
Abschnitt I
Allgemeine Bedingungen

Art. 142

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamsstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

Art. 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

* * * Kommunikationsergebnisbericht (14. Okt. 2015 16:58) * * *

Fax-Header)

Datum/Zeit: 14. Okt. 2015 16:54

Dat.	Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
	4418	Speichersenden	05111202801	S. 10	OK

Fehlerursache
 E. 1) Leistungsunterbrechung
 E. 2) Besetzt
 E. 3) Keine Antwort
 E. 4) Keine Faxverbindung
 E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten



Internationales Zentrum für Menschenrechte
 Netzwerk Menschenrecht

IZHR
 International Center for Human Rights
 Quality Management
 ISO 9001:2015
 Zertifiziert
 Zertifizierungsnummer: 15 22 149 042
 Zertifizierungsstelle: IZHR
 Zertifizierungsdatum: 18.03.2014
 Zertifizierungsvalidität: 18.03.2016
 Telefon: +49 (0)51 42 16001-1
 Telefax: +49 (0)51 42 16001-2

IZHR, Hildesheimer Str. 24, 31167 STADE

IF, Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
 Leibnizstr. 7

ID-39169 HANNOVER

IZHR, 14.10.2015 n. chr.

IZHR Rechtsberatung 091122-IZHR-1-1-1 / (D 24169) - Materrecht - n.KM-

UN-RES A/64/59 Add.2, UN-RES 43/215, UN-ARRES/60/161, UN-Res A/ 64/42/ Add.2
 UN-ARRES/2014, UN-ARRES/2014/6, UN-DIG-ACC-5318 sowie
 UN-Resolution A/RES/217, 194-Doc. 217A-(II) 56/58 ex ILC genMB Art. 73 UN-Charta
 genMB Art. 23 GG und natürlich völkerrechtlichem Vertrag
 Art. 1, 125, 127 im Vertrag 8-18-GI gefer Abkommen
 Art. 1, 142, 144 im Vertrag 0-218-21 gefer Abkommen

Versandverleiche der wertgeschätzten Damen und Herren Personen,

das Internationale Zentrum für Menschenrechte ist nach dem gefer Abkommen das völkerrechtlich zuständige Amt für Menschenrechte. Nach umfangreicher Unterstützung durch die in der Erkenntnis und im Gesamtgehirn dramatisch fest, daß die Quelle von allen Menschenrechtsverletzungen die Universitäten und Hochschulen die Rechte und Gehirnsverhältnisse der j. Länder sind, die Gerade sind offensichtlich, da gegen die öffentliche Verfassungsgliederung der nicht reduzierten Komplexität durch die Objektivität verschoben sind.

Nach der Erkenntnis und dem Grundrecht ist das Menschenrecht unveränderlich und unverletzlich sowie die Menschenwürde unantastbar, kann und darf rechtlich in der demgegenüber nicht im Bereich unserer Verantwortung im Subjektbereich der Subjektung nicht körperlich erfüllt werden. Die Rechtsprechung der Länder ist evident, dass Universitäten ein soziales sind. Wir haben inzwischen an allen Hochschulen und Universitäten nachgefragt,

- wie schwer Iqum Recht ist und
- welche Farbe der Geist eines Menschen hat,

auf die keine Antwort an Hochschulen und Universitäten möglich ist.

IZHR, Hildesheimer Str. 24, 31167 STADE

IZHR-Netzwerk
 Hildesheimer Str. 24, 31167 STADE
 Telefon: +49 (0)51 42 16001-1
 Telefax: +49 (0)51 42 16001-2
 E-Mail: info@izhr.de

* * * Kommunikationsergebnisbericht (23. Okt. 2015 0:37) * * *

Fax-Header)

Datum/Zeit: 23. Okt. 2015 0:21

Dat. Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
4443 Speichersenden	03090148790	S. 39	OK	

Fehlerursache
 E. 1) Leitungsunterbrechung
 E. 2) Besetzt
 E. 3) Keine Antwort
 E. 4) Keine Faxverbindung
 E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten



IZMR
 öffentlich-universitäres Globalrechtsgesetzwerk
 im original-urprünglichen Naturrecht
 (am 19. März 1991, Art. 1 GG, S. 140 GG)
 Richteramt: Rechtsamt
 Rechtsamt: Rechtsamt
 Telefon: +49 (0)30 41 / 8099143
 Telefax: +49 (0)30 41 / 8099143
 Telefax: +49 (0)30 41 / 4087621
Internationales Zentrum für Menschenrechte
 Netzwerk Menschenrechte

IZMR - Briefleitung 26 [D-21682] STADE

JP. Verwaltungsgericht BERLIN
 Kirchstraße 7

(D-10557) BERLIN

IZMR, 22.10.2015

Gläubiger: der geistig-lebendige Mensch – mustafa-selim von Amasya auf Erden
 Rechtdurchsetzung 621020-MS-001-1-1 / D-10557-VG- Obligation VG I K 363.15

Wertgeschätzte fiktionale Damen und Herren der JP. Verwaltungsgericht Berlin!

Der Gerichtshof der Menschen ist ein naturrechtlicher Gerichtshof zum Schutz der Menschen und ist bereits durch den Grundlagentext StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 unter dem Regulierungskt HK vom 05.10.1961, WED vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO völkerrechtlich mit voller Beweiskraft diplomatisch akkreditiert.

Beweiskunde:

Landesnotar Ralf Grasser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM,
 Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9/2013

In der Verlagsverfügung vom 15.10.2015 wurde öffentlich protokolliert, daß keine Klage, sondern die Vorlagepflicht gefordert wird, ob die JP. Stadtverwaltung BERLIN und die JP. Polizei BERLIN Grundrechtlich berechtigt sind, um die Berechtigung im Ruhm, Rechtswahl und Gerichtsstand zu bestimmen. Dabei wurde, -um sie nicht zu entziehen-, davon ausgegangen, daß die JP. Verwaltungsgericht BERLIN Grundrechtlich berechtigt und der Beweis innerhalb der Frist 30.10.2015 – 24:00 Uhr Uns gegenüber glaubhaft zu machen ist! Das ist die Anordnung!

Die JP. Verwaltungsgericht BERLIN ist natürlich kein öffentlicher Gericht(s)hof und auf keinen Fall Grundrechtlich berechtigt wegen dem Grundgesetz für die JP. Bundesrepublik und ihrer Behörden und JP. Bediensteten zwischen Art. 20-146 GG, denn die Grundrechtlichberechtigung befindet sich zwischen Art. 1-19 GG.

IZMR - Briefleitung 26 [D-21682] STADE

Bundespapier - Grundlagentext, Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungskt HK vom 05.10.1961, WED vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweiskunde: Landesnotar Ralf Grasser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9/2013
 Landesnotar Ralf Grasser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9/2013
 Landesnotar Ralf Grasser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9/2013

Abgang

1. Per Fax

2. Per Post 2 – Fach an die jP. Verwaltungsgericht Berlin